Stand: 27.02.2026 12:32:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9021

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9021 vom 25.11.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V. (DEBYLT00D0)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (DEBYLT0297)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (DEBYLT0311)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern (DEBYLT02FE)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. (DEBYLT0277), Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V. (DEBYLT033B)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Katholisches Schulwerk in Bayern Körperschaft des öffentlichen Rechts (DEBYLT00B1)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Ganztagsschulverband e.V., Landesverband Bayern (DEBYLT011A)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Katholische Erziehergemeinschaft Bayern e.V. (DEBYLT0321)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V. (DEBYLT036F)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. (DEBYLT01D8)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.11.2025 - LAG Jugendsozialarbeit Bayern (DEBYLT0369), Bayerischer Jugendring KdöR (DEBYLT0243), Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR (DEBYLT0378)
14. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 09.12.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 25.11.2025 **Drucksache 19/9021**

# Gesetzentwurf

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

## A) Problem

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird bundesgesetzlich ab 1. August 2026 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter (Rechtsanspruch) eingeführt. Ab dem 1. August 2029 hat dann jedes Kind im Grundschulalter einen einklagbaren bedarfsunabhängigen ganzjährigen Betreuungsanspruch im Umfang von werktäglich acht Stunden. Dies gilt auch für die Ferien. Adressat des Rechtsanspruchs sind nach der bundesgesetzlichen Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern damit die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Änderung der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung hin zum einklagbaren Rechtsanspruch bedeutet einen Kraftakt für die Kommunen. Insbesondere für die Ferienzeiten müssen vor Ort Konzepte erarbeitet und Lösungen gefunden werden. Die Umsetzung ist von zentraler wirtschafts-, familien-, sozial- und integrationspolitischer Bedeutung. Die Staatsregierung steht an der Seite der Kommunen und unterstützt sie tatkräftig bei der Umsetzung dieser sehr herausfordernden Aufgabe. Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zum Ausgleich für laufende Belastungen werden vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Die bisher viertägigen Angebote unter Schulaufsicht werden auf fünf Tage verlängert und die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien wird mit einer Ausweitung der Schulaufsicht flankiert. Der landesrechtlich bestehende Spielraum wird zugunsten der Kommunen durch den Erlass landesgesetzlicher Regelungen gefüllt. Folgende Aspekte werden geregelt:

– Der Rechtsanspruch besteht auch in den unterrichtsfreien Zeiten. Landesrechtlich ist die Regelung einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien möglich.

– Nach aktueller Rechtslage müssen Angebote zur Rechtsanspruchserfüllung entweder eine Betriebserlaubnis haben oder einer anderen gesetzlichen Aufsicht unterstehen. Dies stellt die Kommunen für die Ferienzeiten vor erhebliche Herausforderungen, da Angebote unter Schulaufsicht nur in den Unterrichtszeiten stattfinden.

– Das Bundesrecht lässt offen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden muss.

– Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, werden die in § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgeführten Umsatzsteueranteile schrittweise zugunsten der Länder verändert.

Daneben bedarf es einer gesetzlichen Verankerung des bisherigen Modells „Kombieinrichtung“ (auch „Kooperativer Ganztag“) und der Flexibilisierung der Besuchszeiten von Horten.

## B) Lösung

In das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) werden Regelungen zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs und zur vierwöchigen Suspendierung des Anspruchs aufgenommen. Zur Weitergabe der Bundesmittel zum Ausgleich der laufenden

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

Belastungen wird eine Verordnungsermächtigung für das federführende Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingefügt.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können. Diese Schulaufsicht wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert.

Mit der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden die Kombieinrichtungen klarstellend in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Die Anforderungen an die Mindestbesuchszeit für Horte und damit auch für die Kombieinrichtungen werden erleichtert. Damit ist es von Anfang an möglich, zur Feststellung der Mindestbesuchszeit die Zeit im Hort mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammenzurechnen.

## C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

### I. Kosten für den Staat

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Die Änderungen des AGSG dienen der Rechts- und Planungssicherheit der Kommunen. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Kosten für die Wahrnehmung der Aufsicht über Ferienangebote durch die Schulaufsichtsbehörden sind nicht annähernd bezifferbar, da noch nicht bekannt ist, für welche Zahl an Ferienangeboten darauf zurückgegriffen werden wird. Innerhalb der bestehenden Strukturen wird aber in jedem Fall ein erhöhter Aufwand entstehen.

Die Änderungen des BayKiBiG dienen der Vereinfachung und Flexibilisierung. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht. Kombieinrichtungen können bereits jetzt mit staatlicher und kommunaler Refinanzierung eingerichtet werden. Durch die Streichung der zweijährigen Wartezeit im Hinblick auf die Zusammenrechnung der Zeiten zur Einhaltung der Mindestbesuchszeit ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die Vorgabe hatte bisher zur Folge, dass Einrichtungen zur Erreichung der Förderfähigkeit in den ersten beiden Jahren Mindestbuchungszeiten vorgeben mussten. Durch die Streichung kann von Anfang an eine größere Zahl an Kindern mit geringerem Buchungsumfang aufgenommen werden. Bei kürzeren Buchungszeiten vermindert sich die gesetzliche Betriebskostenförderung.

### II. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

### III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

**Bayerischer Landtag**
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**9021**
25.11.2025

# Gesetzentwurf

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

**§ 1**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. In Art. 12 wird nach der Angabe „45a,“ die Angabe „45b,“ eingefügt.
3. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

   „Art. 45a

   Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

   Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“
4. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

   „Art. 45b

   Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

   (1) [1]Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. [2]Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. [3]Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

   (2) [1]Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. [2]Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“
5. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

   „Art. 52b

   Bundesmittel für laufende Belastungen im Zuge der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter; Verordnungsermächtigung

   (1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die

diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

**§ 2**

**Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung" gestrichen.

**§ 3**

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu" die Angabe „schulischen" eingefügt.
   b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote" durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote" ersetzt.
   c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines" die Angabe „schulischen" eingefügt.
   d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein" die Angabe „schulisches" eingefügt.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „ ; Mittagsbetreuung" gestrichen.
   b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten" die Angabe „ , Mittagsbetreuungen" eingefügt.
   c) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

   „Vierter Teil

   Schülerheime, Mittagsbetreuung".
4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Abschnitt I

   Schülerheime".
5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

   „Abschnitt II

   Mittagsbetreuung

   Art. 110a

   Mittagsbetreuung

   (1) [1]Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. [2]Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der

Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) [1]Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. [2]Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. [3]Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend."

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 wird die Angabe „und" am Ende durch die Angabe „ , " ersetzt.
   b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
      „5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztag, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und".
   c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
7. Art. 113 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung" durch die Angabe „ , Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden."
8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:
      „j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,".
   b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:
      „c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,".

## § 4
## Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
   „3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und".
2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – vor dem Inkrafttreten von § 2]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
2. § 2 am 1. August 2026 und
3. § 3 am 1. Oktober 2026.

**Begründung:**

**A) Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des ab 1. August 2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter normiert.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind das gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht umfassend geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Landesrechtsvorbehalt in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung (n. F.) Rechnung getragen. Dies dient der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs zugunsten der Anspruchsgegner. Auch die Bestimmung einer Frist für die Bedarfsanmeldung liegt im Interesse der Adressaten des Rechtsanspruchs.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Kombieinrichtungen in das BayKiBiG wird klargestellt, dass diese als Unterform des Hortes ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot sind. Im Bereich der Schulkindbetreuung entfällt die bisherige Einschränkung der Ausnahmeregelung zur Erreichung der Mindestbesuchszeit. Damit können zur Erreichung der Mindestbesuchszeit von Anfang an die Zeiten in Schule und Hort zusammengerechnet werden. Die bisher vorgeschaltete zweijährige Wartefrist entfällt.

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Regelungen sind zwingend notwendig, um Rechtssicherheit und Planungssicherheit herzustellen.

**C) Besonderer Teil**

**Zu § 1**

***Zu Nr. 2***

Der neu eingeführte Art. 45b AGSG wird als weitere Ausnahme in den Katalog des Art. 12 AGSG aufgenommen.

***Zu Nr. 3***

Die Neufassung erfolgt im Zuge einer formalen Angleichung an den neu eingeführten Art. 45b AGSG. Dabei wird die Anmeldefrist für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs auf den gesamten vorschulischen Bereich ausgeweitet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden einheitlich als Adressaten festgelegt. Die Regelungen des BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung gemäß Art. 5 ff. bleiben unberührt.

***Zu Nr. 4***

Zu Art. 45b Abs. 1

Die Regelung bestimmt in Umsetzung des Landesrechtsvorbehalts in § 24 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII n. F., dass der Anspruch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs rechtzeitig geltend zu machen ist.

Dabei wird nicht auf das in Art. 5 Abs. 1 BayEUG definierte Schuljahr (1. August bis 31. Juli) abgestellt, sondern auf den Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres. Hintergrund ist, dass der in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe besteht. Der Anspruch beginnt damit mit dem individuellen tatsächlichen Schuleintritt, das heißt mit Beginn des Unterrichts, nicht mit Beginn des Schuljahres nach Art. 5 Abs. 1 BayEUG. Der Anspruch schließt damit nahtlos an den Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt an. Es besteht kein Anspruch (nach GaFöG) in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Der Anspruch endet mit Beginn der fünften Klasse und besteht damit einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse.

Die Regelung stellt auf den 30. April des jeweiligen Kalenderjahres ab und gibt den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Für die Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, im Frühjahr die geplante Inanspruchnahme für die Zeit von Mitte September des laufenden Jahres bis Mitte September des Folgejahres anzumelden.

Daneben steht es Kommunen frei, durch frühere oder spätere Bedarfsabfragen die kommunale Planung zu strukturieren. Die gesetzlich geregelte Frist für die Bedarfsanmeldung definiert lediglich den spätesten Zeitpunkt für die Geltendmachung des Anspruchs.

Die Frist für die Bedarfsanmeldung führt auch nicht dazu, dass unverschuldet unvorhergesehenem Bedarf keine Rechnung mehr getragen werden kann. In begründeten Fällen (z. B. Zuzug) ist der Anspruch auch bei späterer Bedarfsanmeldung zu erfüllen.

Deklaratorisch wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Schulpflicht unberührt bleiben. Die Information der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nur für den Rechtsanspruch relevant, der im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann, und hat keine schulrechtliche Bedeutung. Ebenfalls unberührt bleiben die geltenden Regelungen zur Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen sowie die Regelungen im BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung, Art. 5 ff. BayKiBiG.

Zu Art. 45b Abs. 2

Die Regelung suspendiert den Rechtsanspruch für die in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. angelegte Zeitspanne von „vier Wochen“.

Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. nur an Werktagen. Mit dem GaFöG wird die Begriffsbestimmung von Werktagen in § 7 Abs. 4 SGB VIII ab dem 1. August 2026 auf § 24 Abs. 4 SGB VIII ausgeweitet. Damit sind Werktage im Sinne des Rechtsanspruchs die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage. Die jeweiligen gesetzlichen Feiertage in Bayern sind in Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) geregelt.

Anders als im Bundesrecht wurde für die Aussetzung des Rechtsanspruchs die Formulierung von Tagen und nicht von Wochen gewählt, um Zweifel an der Dauer der Suspendierung zu vermeiden. Bei Übernahme des Wortlauts „vier Wochen“ von § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. könnte der Rechtsanspruch je nach Lage der „Schließzeiten“ aufgrund von Feiertagen weniger als 20 Werktage ausgesetzt werden. Mit der Formulierung „20 Werktage“ ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Schließzeit voll ausgeschöpft werden kann.

Der im Bundesrecht verwandte Begriff der „Schließzeit“ findet sich in Bayern in Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG im Zusammenhang mit der staatlichen Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in diesem Gesetz der Begriff „Schließzeit“ daher nicht verwendet.

***Zu Nr. 5***

Die Modalitäten zur Aufteilung und Verteilung der Bundesmittel werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

**Zu § 3**

***Zu Nr. 1***

Der vom Bundesgesetzgeber durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch richtet sich auf Förderung in Tageseinrichtungen, gilt aber auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In Bayern sind damit zusätzlich zum Unterricht am Vormittag Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Angebote unter Schulaufsicht (Gebundene Ganztagsschule, Offene Ganztagsschule und Mittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb dieser verschiedenen Angebotsformen aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ganztagsangebot. Zur Klarstellung beziehungsweise um Missverständnisse im Hinblick auf den bundesrechtlichen Rechtsanspruch zu vermeiden, ist daher die Konkretisierung auf *schulische* Ganztagsangebote in Art. 6 Abs. 4 BayEUG erforderlich.

***Zu Nr. 2***

Mittagsbetreuungen, die trägereigene Veranstaltungen außerhalb der unmittelbaren Verantwortung der Schulleitung sind, können an öffentlichen und privaten Grundschulen und an Förderschulen mit Grundschulstufe eingerichtet werden. Die Verankerung im Zweiten Teil des BayEUG („Die öffentlichen Schulen“) ist daher systematisch nicht ganz konsequent. Der Änderungsbedarf im BayEUG im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch wird daher zum Anlass genommen, die Mittagsbetreuung ohne inhaltliche Änderungen im Vierten Teil in einem eigenen Abschnitt zu regeln.

***Zu den Nrn. 3 und 4***

Anpassung aufgrund der systematischen Verschiebung der Mittagsbetreuung, vgl. insoweit die Begründung zu Nr. 2

***Zu Nr. 5***

Mittagsbetreuungen werden in einem eigenen Abschnitt des Vierten Teils geregelt. Inhaltich erfolgt keine wesentliche Änderung. Die Vorgaben aus dem bisherigen Art. 31 Abs. 3 werden weitestgehend übernommen.

***Zu Nr. 6***

Die Aufsicht über Mittagsbetreuungen und über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG als Aufgabe der Schulaufsicht normiert.

Die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen hatte sich bereits bisher aus Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG ergeben und ist somit keine inhaltliche Änderung. Die neu eingeführte Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 hat folgenden Hintergrund:

Die vollumfängliche Abdeckung des an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruchs erfordert gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG und § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. mit der Ausnahme einer landesrechtlich festzulegenden Schließzeit von 20 Werktagen auch ein Betreuungsangebot in den Ferien. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäß § 45 SGB VIII eng. Voraussetzung für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot ist eine Betriebserlaubnis nach Kinder- und Jugendhilferecht oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht. Eine solche gesetzliche Aufsicht ist ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere die Schulaufsicht (vgl. BT-Drs. 19/29764, S. 28). Um die

vom Rechtsanspruch unmittelbar adressierten Kommunen bei der Abdeckung der Ferienzeiten zu unterstützen, übernimmt der Freistaat Bayern die Schulaufsicht. Die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ferienangeboten verbleibt bei den Kommunen. Anders als in der Unterrichtszeit besteht für Ferienangebote keine schulrechtliche oder schulorganisatorische Verantwortlichkeit von Schulen. Die Ferienangebote sind mithin keine schulischen Veranstaltungen.

Konkret kann die Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die kein Automatismus ist, sondern eine entsprechende Antragstellung des jeweiligen Trägers bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfordert, aber nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

– Das Ferienangebot muss von im Schulbereich während der Unterrichtszeit aktiv tätigen Trägern, der Kommune oder dem privaten Schulträger selbst im Schulgelände bzw. im Falle räumlich ausgelagerter Mittagsbetreuungen im Gebäude der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Eine Überprüfung gänzlich unbekannter Träger oder neuer Räumlichkeiten ist für die Schulaufsicht nicht leistbar.

– Das eingesetzte Personal muss entsprechend den auch sonst im Schulbereich geltenden Vorgaben des Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG ein Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlageverpflichtung an sich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Der konkrete Vollzug, etwa die Vorlage über trägerbezogene Listen, wird auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert.

Die näheren Rahmenbedingungen – insbesondere die Einzelheiten zum Antragsverfahren wie auch die Festlegung der Antragsfrist – sollen in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021 (BayMBl. Nr. 316) ebenfalls im Bekanntmachungswege geregelt werden. Anders als Mittagsbetreuungen werden Ferienbetreuungen aber keine staatlichen Zuschüsse erhalten.

***Zu Nr. 7***

Zu Buchst. a

Die sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse müssen auch in Bezug auf die Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 n. F. BayEUG zur Verfügung stehen.

Zu Buchst. b

Schulaufsichtliche Anordnungen müssen auch an Mittagsbetreuungen und Ferienangebote gehen können. Dies sind aber trägereigene Einrichtungen, weshalb dort seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Funktion der Leitung nicht definiert und vorgeschrieben ist. Daher wurden die Adressaten schulaufsichtlicher Anordnungen noch um sonst verantwortliche Personen ergänzt.

***Zu Nr. 8***

In Art. 114 ist die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Schulaufsicht zu regeln.

Die konkrete Zuständigkeit folgt dem Ort des Angebots und der Aufsicht während der Unterrichtszeit. Findet das Angebot an einer Förderschule oder an einer privaten Grundschule statt, ist die Regierung zuständig. Findet das Angebot an einer öffentlichen Grundschule statt, ist das Staatliche Schulamt zuständig.

**Zu § 4**

***Zu Nr. 1***

Seit 2018 werden Kombieinrichtungen zur Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe modellhaft erprobt. Die gemeinsame Nutzung des Schulgebäudes als Bildungscampus für den Unterricht und ein anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot auf Hortniveau hat sich als zielführend erwiesen.

Durch die Aufnahme der Kombieinrichtungen in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Sonderform der Horte handelt. Die Ver-

zahnung mit dem schulischen Bereich steht der Einordnung als „außerschulische Tageseinrichtung“ nicht entgegen. Mit der gesetzlichen Verankerung wird Klarheit für alle Beteiligten geschaffen.

Wesensmerkmal der Kombieinrichtung ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach mit einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das pädagogische Konzept wird an einem Schulstandort insbesondere räumlich und personell gemeinsam partnerschaftlich erarbeitet und verantwortet.

Im Bereich der Horte soll im Zuge des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs insgesamt eine Flexibilisierung erfolgen.

Das BayKiBiG schreibt für Kindertageseinrichtungen vor, dass zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens die Hälfte der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen muss (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und Intensität. Um den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder zu unterstützen, hat der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG eine Erleichterung bei der Feststellung der Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Förderfähigkeit wird hergestellt, indem die Bildungszeiten in Schule und Kindertageseinrichtung als Einheit definiert werden. Der Anwendungsbereich dieser Erleichterung wird in Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG jedoch auf Einrichtungen beschränkt, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Erleichterung gefördert wurden. Wird die Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Jahren nicht erreicht, wird die Einrichtung nicht nach dem BayKiBiG gefördert. Ein Absinken der Buchungszeiten ab dem dritten Jahr ist hingegen bereits nach derzeitiger Rechtslage förderunschädlich. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollte die Förderung von Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, die sich konzeptionell ausschließlich und überwiegend auf Kurzzeitbuchungen einrichten.

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs haben sich nun die Rahmenbedingungen geändert. Es zeigt sich, dass dieses Erfordernis der Einhaltung der Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Betriebsjahren die Träger und die Familien spürbar einschränkt.

***Zu Nr. 2***

Um Horten von Anfang an auch die Aufnahme einer größeren Zahl an Kindern mit geringeren Buchungsumfängen zu ermöglichen, wird Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG aufgehoben.

**Zu § 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen im BayEUG treten erst zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Individuell ist der Rechtsanspruch erst mit Schuleintritt einlösbar. Das bedeutet, dass die Sommerferien 2026 noch nicht vom Rechtsanspruch erfasst sind, damit frühestens mit den Herbstferien 2026 rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote vorzuhalten sind und zuvor keine Unterstützung durch die Schulaufsicht erforderlich ist. Für die übrigen Änderungen im BayEUG ist ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2026 ebenfalls ausreichend. Die Anpassungen des BayKiBiG erfolgen ausschließlich zur Klarstellung bzw. zugunsten der Träger und treten daher im Gleichlauf mit dem Abrechnungsjahr zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayerischer Schulaufsichtsverband e.V. ★ Kirchplatz 12 ★ 85617 Aßling

Per E-Mail

Referat-V1 - StMAS

**Landesvorsitzender**
**Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor**
Kirchplatz 12
85617 Aßling
☎ 0170 22 10 365
@ juergen.heiss@schulaufsichtsverband.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Ort, Datum |
|---|---|---|---|
| StMAS-V1/6511-1/844 | 04.09.2025 | he/vo | Aßling, 21.09.2025 |

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (BayEUG);**
**hier: Mittagsbetreuung und Ganztagsanspruch an Grundschulen während der Ferienzeiten**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Landesvorsitzender des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V. und unter Bezug auf Ihr Schreiben StMAS-V1/6511-1/844 vom 04. September 2025 nehme ich fristgerecht Stellung zu der geplanten Gesetzesänderung.

Aus unserer Sicht greift der Gesetzesentwurf die Zuständigkeit der Schulaufsicht für die Mittagsbetreuung und Ferienangebote an Grundschulen entschieden zu weit.
Das gemeinsame Eckpunktepapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Juni 2024) stellt klar: „Die Tätigkeit der Schulaufsicht beschränkt sich auf eine formale Aufsicht und ein Tätigwerden nur im Falle einer Krisensituation.“
Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass die Staatlichen Schulämter unter Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG die unmittelbare Schulaufsicht für Ferienangebote und zugehörige Mittagsbetreuungen übernehmen. Der daraus abgeleitete Analogieschluss zu

Unterrichtsangeboten sowie das Durchgriffsrecht auf Träger sind für die stark belasteten Staatlichen Schulämter nicht leistbar. Die Hauptverantwortung liegt bislang bewusst bei der am Landratsamt bzw. bei der Stadt angesiedelten Jugendhilfe, da die fachliche Leitung an den Schulämtern, die rechtliche Leitung jedoch bei Landrat bzw. Oberbürgermeister angesiedelt ist. Träger fallen bisher in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und treten nur in Ausnahmefällen in den Austausch mit Staatlichen Schulämtern.

Die vorgesehenen „sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse“ und „schulaufsichtlichen Anordnungen“ würden faktisch ein Durchgriffsrecht der fachlichen Leitungen auf Träger und deren Personal schaffen. Dies liegt weder in der Fachkompetenz der Staatlichen Schulämter noch ist es Teil ihrer festgeschriebenen Aufgaben (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 25. Mai 2023, Az. III.3-III.4-BO7126-4b.9 170). Angesichts des Mehraufwands wäre eine solche Umsetzung insbesondere während der Sommerferien, der Hochphase der Klassenbildung, nicht praktikabel.

Maximal denkbar erscheint daher für die Staatlichen Schulämter - und im Bereich der Förderschulen für die Bezirksregierungen - eine **formale Schulaufsicht**, deren Zuständigkeit sich auf Folgendes beschränkt:

1. Anfertigung von Prüfvermerken zum eingesetzten Personal, analog zum bisherigen Verfahren bei Mittagsbetreuungen.

2. Beratende Funktion in pädagogischen Ausnahmesituationen, sofern Träger, Kommune und die am Landratsamt bzw. bei der Stadt angesiedelte Jugendhilfe selbst keine Abhilfe schaffen können. Die diesbezüglichen Abläufe sollten in einer verbindlich einzuhaltenden Verfahrenskette festgelegt werden (vgl. Begründung zu Nr. 6: „Die näheren Bekanntmachungen sollen […] im Bekanntmachungsweg geregelt werden“).

Wir bitten darum, die vorgebrachten Punkte und Einwände zu berücksichtigen.

Im Lobbyregister des Bayerischen Landtages sind wir unter folgender ID geführt:
DEBYLT00D0 - Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Jürgen Heiß
Landesvorsitzender
Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.

Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e. V. (BBSB)

BBSB e. V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Per E-Mail an
Referat-V1@stmas.bayern.de

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 23.09.2025

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**
**Ihr Zeichen: StMAS-V1/6511-1/844**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

In dem vorliegenden Entwurf sind keine nachteiligen Auswirkungen für den von uns vertretenen Personenkreis zu erkennen.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

**Lobbyregister:** Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

*per E-Mail an:*

Referat-V1@stmas.bayern.de

München, 23.09.2025

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber vom 04.09.2025
Ihr Zeichen StMAS-V1/6511-1/844

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Schulkinder im Grundschulalter ab 1. August 2026 und insbesondere mit der Herausforderung der Ferienbetreuung bei einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen nun unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden (§ 4, Nr. 6, b)). **Aus Sicht des BLLV greift der Gesetzentwurf bei der Zuständigkeit der Schulaufsicht für Mittagsbetreuungen und Ferienangebote deutlich zu weit.** Bisher war im Eckpunktepapier des Kultus- und des Sozialministerium zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter lediglich von der formalen Aufsicht die Rede: „Die Tätigkeit der Schulaufsicht beschränkt sich auf eine formale Aufsicht und ein Tätigwerden nur im Fall einer

Krisensituation.“ Eine formale Aufsicht obliegt der Schulaufsicht bereits bei verschiedenen Formen der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht weit darüber hinaus. **Angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Staatlichen Schulämter ist eine Ausweitung von Aufgaben über einen formalen Aspekt hinaus abzulehnen.** Die vorgesehenen schulaufsichtlichen Befugnisse und Anordnungen würden faktisch ein Durchgriffsrecht auf Träger und deren Personal bedeuten. Dies ist nicht Teil der festgeschriebenen Aufgaben der Staatlichen Schulämter. Träger fallen bisher in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und treten nur in Ausnahmefällen in den Austausch mit den Staatlichen Schulämtern.

**Angesichts des erheblichen Mehraufwands wäre eine solche Umsetzung insbesondere auch in den Sommerferien nicht leistbar**, da die Staatlichen Schulämter in dieser Zeit mit ihrem Personal zur Sicherstellung der Lehrkräfteversorgung bei der Klassenbildung für das neue Schuljahr im Einsatz sein müssen. In dieser Zeit Ausfälle, Konflikte oder andere Probleme bei den Ferienbetreuungen verantwortlich lösen zu müssen, ist nicht vorstellbar.
Ein weiteres Aufgabenfeld kann von den Staatlichen Schulämtern nicht mehr verantwortet werden. **Die prüfende Mitarbeit bei der Organisation und eine beratende Funktion in pädagogischen Ausnahmesituationen wäre maximal denkbar, sofern Träger, Kommune und Jugendhilfe selbst keine Abhilfe schaffen können.**

Bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs muss neben der Sicherstellung der Qualität und der ausreichenden Kapazitäten ferner darauf geachtet werden, dass auch **den Schulleitungen der Grundschulen aufgrund ihrer enormen Arbeitsbelastung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.**

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Fleischmann

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Bayern

München, den 22. September 2025

An das
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat V1
80327 München

*via E-Mail an* Referat-V1@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen: StMAS-V1/6511-1/844

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Ganztag) -**
**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Der kommende Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist ein bildungs- und familienpolitischer Meilenstein. Kinder haben künftig einen Anspruch auf ganztägige Förderung und Erziehung im Sinne des SGB VIII.

Das SGB VIII formuliert in § 1 Abs. 1 das Ziel, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung hat, mit dem Ziel einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies korrespondiert mit dem BayEUG, welches vorrangig das bayerische Schulwesen regelt und den Verfassungsauftrag verwirklichen soll. Schulen sollen eben auch Herz und Charakter bilden.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Bayern
Neumarkter Straße 22 • D-81673 München • Telefon +49 89 54 40 81-0 • Fax +49 89 544 081-22
www.gew-bayern.de • info@gew-bayern.de

Von daher ist es zu begrüßen, dass die schulischen Angebote im Ganztag entwickelt werden sollen. Der GEW Bayern geht die Weiterentwicklung aber nicht weit genug.

**Zu § 1**

Eine Geltendmachung des Anspruchs bis zum 30. April des Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr ist weit von der Lebensrealität von Eltern entfernt und stellt eine unangemessene Hürde in der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs dar. Wenn Eltern den Wohnort wechseln, ist diese Frist deutlich zu lange. Das SGB VIII ermöglicht an keiner Stelle diese langen Fristen. Wenn Eltern sich zunächst gegen ein ganztägiges Angebot entscheiden und erst nach dem 30. April einen erweiterten Bedarf an Förderung und Erziehung erkennen, unter anderem auch durch die Beratung in den Kindertageseinrichtungen vor der Einschulung, wird durch diesen Gesetzentwurf ein passendes Hilfsangebot verwehrt. Zwar können Eltern auch auf ein Hortangebot ausweichen, welches keine derart langen Anmeldefristen hat, aber diese Angebote sind bekanntermaßen nicht überall ausreichend vorhanden.
In der Begründung wird ausgeführt, dass mit der Anmeldefrist den Kommunen die notwendige Zeit gegeben werden soll, ein bedarfsgerechtes Angebot „einzurichten“. Wir geben zu bedenken, dass seit langem eine Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung besteht, zu der auch gehört, die örtlichen schulischen Angebote im Ganztag zu berücksichtigen und die Bedarfe der Eltern und Kinder prognostisch vorwegzunehmen. Da schulische Angebote aber im Sommer vor Schuljahresbeginn noch beantragt werden können, ist eine Planungssicherheit evident.

**Zu § 4**

Angebote der Mittagsbetreuung sollen rechtsanspruchserfüllend sein, sie sind nach Ansicht der GEW aber in vielerlei Hinsicht nicht genügend entwickelt. Die qualitativen Standards sind nicht ausreichend. Gerade die Anforderungen an das Personal und die sogenannte Koordination sind weit unterhalb der Anforderungen des SGB VIII für Horte (Fachkräftegebot). Die Kräfte in der Mittagsbetreuung sollten aus Sicht der GEW umfangreiche Weiterbildungsangebote erhalten, die verpflichtend und auf eigene Kosten vom Träger angeboten werden müssen. Ebenso wären, wenigstens anteilig, Fachkräfte in das Angebot der Mittagsbetreuung vor Ort verpflichtend einzuführen.
Die Aufsicht über die Mittagsbetreuung wird nicht von der Schulleitung ausgeübt, sondern vom Träger, anders als bei Offenen Ganztagsschulen (OGS) und gebundenem Ganztag, ohne dass dies durch eine verlässlich hohe Qualität gerechtfertigt werden kann. Die Schulaufsicht auszubauen ist ein richtiger Schritt, aber sie prüft lediglich Mindeststandards, die dringend erweitert werden müssten - ähnlich dem SGB VIII, welches immerhin ein Fachkräftegebot kennt.

Ferienangebote rein additiv den OGS und der Mittagsbetreuung zuzurechnen, ist unverständlich. Dadurch sind personelle Wechsel in den Angeboten während der Schulzeiten vorprogrammiert. Eine zeitliche Erweiterung der Angebote von OGS und Mittagsbetreuung mit demselben Personal wäre wünschenswert, um die notwendige personelle Kontinuität zu gewährleisten. Nicht alle Kinder kommen mit wechselnden Bezugs- und Ansprechpersonen zurecht. Angesichts des sehr hohen Anteils an Teilzeit könnten damit auch die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Schon jetzt möchte ein Teil der Beschäftigten auch während der Schulferien arbeiten und ihren Urlaub außerhalb der Schulzeiten legen. Hier wird Potential nicht ausgeschöpft.
Es ist unserer Kenntnis nach nicht so, dass überall ausreichende Ferienangebote existieren. Weiterhin kennt das BayKiBiG aber die Möglichkeit, 35 Tage im Jahr kein Angebot zu machen. Es wäre wünschenswert, das zu ändern und den Trägern zu ermöglichen, dem Teil der Kinder, welches ein Angebot möchte, auch eines zu gewähren. Gerade kleinere Horte dürften damit sonst personell und finanziell überfordert sein.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Die Schulaufsicht wäre dringend weiterzuentwickeln zu einem Instrument der Qualitätsentwicklung und der Sicherung schulischer Angebote.

Ferienangebote stellen für einen Teil der Kinder sicher ausreichende Angebote dar, aber nicht für alle. Ein Teil der Kinder, so ist zu befürchten, erhält damit nicht die Chancen, die ihnen zustehen. Ferienprogramme der Kommunen oder Vereine sind nicht immer von Fachkräften getragen. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf ist dies grundsätzlich unzureichend. Außerdem ist ein nicht hinreichend ausgebildetes Personal, gerade bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, selbst überfordert.

Im Bereich der Förderschulen gibt es einen erheblichen Anpassungsbedarf. Die Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) in den Ferienzeiten sind weit unterhalb des Rechtsanspruchs. Es ist nicht erkennbar, dass Ferienangebote für diese Adressat*innen geschaffen werden. Die Personenbeförderung ist ebenfalls nicht geklärt, sie wird nur während der Schulzeiten geleistet. Weiterhin werden Eltern diese Lücken kompensieren müssen. Das ist nicht mit dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Tarifpolitisch geht die Fehlentwicklung der letzten Jahre weiter. Immer mehr Personal wird wegen der nicht vorausgesetzten Ausbildung mit geringer Entlohnung beschäftigt. Eine Weiterbildung auf Fachkraft- oder Ergänzungskraftniveau ist immer noch nicht verpflichtend vorgesehen, so dass diese Kolleg*innen sich beruflich kaum entwickeln können. Es wäre wünschenswert, dass auch diese Kolleg*innen qualitativ hochwertige Weiterbildungen erhalten, um die Ausbildungsstandards im schulischen Ganztag

auszubauen. Die Empfehlungen des Kultusministeriums für die Beschäftigten in OGS sehen Eingruppierungen weit unterhalb der tarifvertraglichen Regelungen vor.

Die Refinanzierung von OGS und Mittagsbetreuung ist weit unterhalb des BayKiBiG-Niveaus für Horte. Nur wenn Kommunen oder Eltern und zivilgesellschaftliche Akteur*innen zu OGS und Mittagsbetreuungen zuschießen, ist ein hoher pädagogischer Standard möglich. Wünschenswert wäre, dass die Angebote der Schule schrittweise denen der Jugendhilfe angepasst werden. Nach wie vor sind die Horte den Angeboten der Schule gegenüber qualitativ überlegen.

Die GEW bedauert, dass die Angebote an Grundschulen weiterhin nicht qualitativ ausgebaut werden und stattdessen weiterhin Anreize gesetzt bleiben, den Rechtsanspruch kostengünstig zu erfüllen. Ein Ausbauprogramm für Horte wäre der richtige Weg, ebenso ein Programm, die schulischen Angebote landesweit einheitlich auf ein höheres Niveau zu heben. Die dort zu beobachtende Varianz bei der Qualität ist erheblich. Neben sehr hochwertigen Angeboten sind auch viele unzureichende Angebote vorhanden, wie viele Meldungen von Kolleg*innen belegen. Die Qualität der Angebote ist weiterhin abhängig von der Finanzkraft und dem Willen der Kommunen. Es müssen aber alle Kommunen eine hohe Qualität anbieten können. Entsprechend wäre endlich ein System der Refinanzierung zu schaffen, welches die kommunale Finanzkraft berücksichtigt. An vielen Orte bestehen nach wie vor keine Horte.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|---|---|
| gez. | gez. |
| Martina Borgendale | Mario Schwandt |
| GEW Bayern | GEW Bayern |
| Landesvorsitzende | Politischer Sekretär |

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über bernhard.baudler@gew-bayern.de, Tel. 089 / 54 40 81 - 21

Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern
DIE STIMME FÜR KINDER

Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

An den Amtschef
des Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80797 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel.: +49 (0)89 530725 - 0
Mobil: +49 (0)160 98701177

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

Ausschließlich per E-Mail:
Referat-V1@stmas.bayern.de

23. September 2025

**Stellungnahme des Katholischen Büros Bayern, des Landes-Caritasverbandes und des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.**
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**
StMAS-V1/6511-1/844

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Gruber,

das Katholische Büro Bayern, der Landes-Caritasverband sowie der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

**Beibehaltung der 30 Schließtage**
Wir begrüßen im Grundsatz, dass an den 30 Schließtagen für nach BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtungen in Bayern festgehalten wird. Vor dem Hintergrund, dass Träger von Horten bereits jetzt teilweise weniger als 30 Schließtage in Anspruch nehmen, fordern wir eine entsprechende Förderung für jeden weiteren Öffnungstag, der über die nach Bundesgesetz vorgegebenen 20 Schließtage hinausgeht, da Träger Planungssicherheit benötigen und entsprechendes Personal planen müssen.

**Streichung der Mindestbuchungszeit**
Der Wegfall der Mindestbuchungszeit bedeutet durchaus eine höhere Flexibilität. Für Träger und für die Einrichtungen kann dies jedoch problematisch werden, auch mit Blick auf die Umsetzung der Konzeption, der Bildungsziele und der pädagogischen Qualität der Kindertageseinrichtungen.

Buchungszeiten in Horten übersteigen selten bzw. in der Regel nicht den Faktor 1,5 oder 1,75. Wird die Mindestbuchungszeit mit dem Faktor 1,0 abgeschafft, hat dies eine geringere Förderung und damit auch weniger Spielraum und Planungssicherheit für Träger zufolge. Unserer Ansicht nach besteht hier die Gefahr, dass die Buchungszeiten deutlich zurückgehen und Träger finanzielle Nachteile haben.

**Präzisierung der „Angebote unter schulischer Aufsicht“**

Neben den bereits bestehenden Ferienangeboten werden nun zusätzlich rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote als außerschulische Angebote in vielfältiger Weise angeboten und ggf. auch schulartübergreifend zur Verfügung gestellt bzw. ausgebaut. In unseren Augen wird davon ausgegangen, dass die zahlreichen Beteiligten – etwa Sachaufwandsträger, Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger, Schulaufsichtsbehörde – in gemeinsamer Verantwortung die Angebote planen. Hierzu bedarf es Standards sowie vertraglicher Vereinbarungen. Folgende Fragen werfen daher die „Angebote unter schulischer Aufsicht“ auf:

- Was ist konkret unter Ferienangeboten unter Schulaufsicht zu verstehen?
- Wie wird die formale Schulaufsicht gestaltet und wie das Zusammenspiel der beteiligten Akteure?
- Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Werkzeugkastens auf das Erfordernis einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII?
- Welcher Fachkräftebegriff wird hier angesetzt und welche Regelungen gelten zum Kinderschutz?

Aus pädagogischer Sicht sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, den Charakter der Ferien als schulfreie Zeit beizubehalten, um das Recht der Kinder auf Spiel, Spaß, Abenteuer und Erholung sicher zu stellen.

**Thema Kinderschutz**

Die Thematik Kinderschutz ist unterrepräsentiert. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Personen, die innerhalb der Angebote mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Qualifizierung mit Blick auf die zukünftige Zielgruppe/Schwerpunkte/Kontexte benötigen. Diese muss verbindlich an Vorgaben geknüpft werden. Verbindlicher Bestandteil müssen sein: Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft, Verhaltenskodex, spezielle Fortbildung, pädagogisches Grundwissen, Wissen um pädagogische Konzepte.

**Bedarfsgerechte Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf bleibt in unseren Augen offen und hat damit auch nicht den Stellenwert, der ihm laut UN-Behindertenkonvention zukommen muss. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet, Barrieren für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Ungeklärt bleibt die Frage, welche Angebote im Werkzeugkasten in der Ferienzeit die Bedürfnisse von Kindern mit besonderen Förderbedarfen (z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder SGB IX) abdecken.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, für Träger den finanziellen Mehraufwand für diese Kinder zu berücksichtigen. Dazu kommt, dass für Kinder mit seelischer Behinderung, bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder nach der Kindergartenzeit die Zuständigkeit wechselt. Entsprechender Kostenträger ist dann das örtliche Jugendamt. Träger stehen hier vor der Herausforderung, dass durch die erneute Antragstellung und entsprechendes Verfahren keine Planungssicherheit besteht.

**Personen, die Ferienangebote durchführen – Auslegung des Fachkraftgebots**
Nicht geklärt ist die Frage, welche Personen die zusätzlichen Angebote während der Ferien durchführen und welche pädagogische Qualifikation für die im Ganztag tätige Personen gelten soll.

Ausdrücklich weisen wir in diesem Zusammenhang auf eine Diskrepanz hin, die in unseren Augen zulasten der Kinder und des Bildungsanspruchs geht: Vor dem Hintergrund des Wohles der Kinder sowie der Qualität der Förderung ist für Tageseinrichtungen ein ausdrückliches Fachkraftgebot normiert (vgl. § 22 SGB VIII sowie BayKiBiG). Zudem unterliegt jede Betriebserlaubnis dem Erlaubnisvorbehalt.

Davon waren Jugendfreizeiteinrichtungen bisher ausgenommen. Sofern diese Einrichtungen im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes nun rechtsanspruchserfüllende Angebote vorhalten, wirken sie jedoch im Sinne einer Tageseinrichtung und müssten unserem Verständnis nach dann dem Fachkraftgebot unterliegen – auch vor der politischen Verpflichtung, Bildung, Chancengleichheit, eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Bildung für alle, sowie die Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung mit dem Ganztagsförderungsgesetz zu verwirklichen.

Im Sinne einer pragmatischen Herangehensweise kann es durchaus unterstützenswert sein, weitere Professionen zuzulassen, die bei Ferienangeboten mitwirken. Um eine qualitativ hochwertige Bildung sicherzustellen, sprechen wir uns dafür aus, dass die Gesamtverantwortung einer Ferienmaßnahme bei einer pädagogischen Fachkraft liegen muss. Diese zeichnet verantwortlich für Organisation, pädagogischer Konzeption und Förderauftrag. Durchführende Personen sollten zumindest eine verpflichtende Schulung erhalten, um ein Grundverständnis für pädagogische Arbeit, Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie für Schulkinder zu haben. Fragen der Haltung und des Kinderschutzes müssten thematisiert werden.

Wir danken vorab für die Berücksichtigung dieser Punkte und bitten, sie in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

| | | |
|---|---|---|
| Dr. Andreas Magg | Dr. Matthias Belafi | Dr. Alexa Glawogger-Feucht |
| Landes-Caritasdirektor | Leiter Katholisches Büro Bayern | Geschäftsführerin |

Hinweis:
Registrierungsnummer Lobbyregister:
DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.

Katholisches Schulwerk
in Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verband der bayerischen (Erz-)Diözesen

Katholisches Schulwerk in Bayern Adolf-Kolping-Str. 4 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Datum: 22.09.2025

Rückfragen bitte an:
Dr. Peter Nothaft
dr.nothaft@schulwerk-bayern.de
089/543 699 59-10

**Nur per E-Mail an:**
Referat-V1@stmas.bayern.de

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**
**hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern**
**Ihr Zeichen: StMAS-V1/6511-1/844**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** sowie für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Übergang vom ganztägigen Kindergartenbetreuungsangebot in die Grundschule gesellschaftspolitisch mit Ganztagsangeboten unterstützt wird. Diese Entwicklung ist positiv und notwendig, um Familien verlässliche Strukturen auch nach der Kindergartenzeit zu bieten.

Kirchliche wie private Schulträger arbeiten im Bereich der Fachkräfteausbildung hier nach Kräften mit, um den Ganztagsausbau auch im Blick auf die Fachkräftesituation zu unterstützen. Gemeinsam mit den Privatschulverbänden kämpfen wir seit geraumer Zeit dafür, dass die Refinanzierung der beruflichen Schulen in ähnlicher Weise wie die der allgemeinbildenden Schulen deutlich verbessert wird. Wenn hier berufliche Schulen in freier Trägerschaft aufgrund zu großer Defizite aufgeben müssen, wird dies zu einer deutlichen Erhöhung des Fachkräftemangels führen.

Im Rahmen der Anhörung möchten wir auf zwei Punkte aufmerksam machen:

1. Kommunen und freie Träger

   Kommunen können sich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs der Eltern auf ein Ganztagsangebot auch der Schulen in freier Trägerschaft bedienen. Dies gilt entsprechend für die künftig dazugehörenden Ferienangebote. Allerdings erhalten Kommunen hierzu eine weitere finanzielle Förderung, die freien Trägern in dieser Weise nicht offensteht. Eine Weiterreichung der Fördermittel von der Kommune an den freien Träger bringt eine direkte Entlastung der Eltern mit sich, denen der freie Träger dann weniger oder keine Beiträge für die ihm entstehenden Kosten auferlegen muss. Es besteht Regelungsbedarf (auch im bisher bestehenden Ganztagsbereich).

2. Schulaufsicht für Ferienangebote privater Grundschulen

   Die geplante Ausweitung der Schulaufsicht auf Angebote privater Grundschulen in den Ferienzeiten (Art. 110 ff. BayEUG) bitten wir dringend zu modifizieren. Eine gesetzlich verpflichtende Ausweitung mit den Instrumenten der Schulaufsicht, mit Wirkung auf den gesamten Schulbetrieb halten wir nicht für zielführend.

   Mag diese Aufsicht für manche Schulen sinnvoll sein, z.B. für diejenigen, die zusammen mit der Kommune ein anspruchserfüllendes Angebot anbieten, bedeutet es für andere keinen Mehrwert. Stattdessen würde für die Regierungen und Schulen ein erheblicher Mehraufwand entstehen und Bürokratie aufgebaut, da eine bestehende Schulaufsicht auch ausgeübt werden muss.

**Wir regen daher an, eine Regelung zu schaffen, die es privaten Schulen freiwillig ermöglicht, Ferienbetreuungsangebote unter Schulaufsicht zu stellen. Für alle übrigen Schulen sollte es bei den bisherigen Regelungen bleiben.**

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Punkte und bitten, sie in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Nothaft
Direktor

Das Katholische Schulwerk in Bayern ist im Lobbyregister unter der Nr. DEBYLT00B1 eingetragen.

**Ganztagsschulverband e.V.**
LANDESVERBAND **BAYERN**

Dr. Volker Titel
Vorsitzender des Landesverbands

0173 / 36 37 817
titel@ganztagsschulverband.de

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Referat V1

**Stellungnahme des Landesverbands Bayern im Ganztagsschulverband e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

*Grundsätzliche Einschätzung*

Der Ganztagsschulverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen für den ab 2026 sukzessive geltenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung präzisiert und insbesondere Ferienzeiten gesetzlich berücksichtigt werden. Positiv hervorzuheben sind die vorgesehene Rechtssicherheit für Kommunen, die klare Anmeldefrist für Eltern sowie die Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit, die Kindern zusätzliche Erfahrungsräume eröffnen. Auch die gesetzliche Verankerung von Kombieinrichtungen und die Flexibilisierung von Hortbuchungszeiten tragen zu passgenaueren Lösungen bei.

Gleichwohl bestehen Herausforderungen: Pädagogische Qualität, Inklusion und Kindgerechtheit müssen auch in Ferienangeboten gewährleistet sein. Dazu gehören multiprofessionelle Teams, kontinuierliche Beziehungsarbeit, eine verlässliche und kostengünstige Verpflegung sowie eine barrierefreie und kultursensible Gestaltung. Kommunen stehen vor erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand, der nicht allein durch Bundesmittel gedeckt sein dürfte:

*Wichtig ist, dass der Freistaat Bayern die Kommunen langfristig unterstützt und verbindliche Qualitätsstandards sichert. Letzteres bedeutet auch, dass Qualifizierungsanforderungen für das Personal verbindlich formuliert und Weiterbildungsmöglichkeiten im freizeit- und erlebnispädagogischen Bereich geschaffen werden.*

Insgesamt sieht der Ganztagsschulverband in dem Entwurf einen wichtigen Schritt, weist aber auf die Notwendigkeit hin, Netzwerke zwischen Schule, Jugendhilfe und weiteren Trägern zu stärken, soziale Selektionsmechanismen zu vermeiden und Ressourcen für Personal, Räume und Qualitätssicherung sicherzustellen. Der Erfolg des Gesetzes hängt entscheidend von der praktischen Umsetzung ab: Nur wenn Ferienbetreuung und Ganztagspädagogik kohärent verzahnt werden, kann der Rechtsanspruch zu einer kindgerechten, inklusiven und ganzheitlichen Ganztagsschule beitragen.

*Kommentare zu einzelnen Änderungen im Gesetzentwurf*

1 – Änderung des AGSG

Positiv ist die klare Regelung zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs mit einer einheitlichen Frist (30. April). Dies schafft Planungssicherheit für Kommunen. Wichtig ist jedoch eine breite Elterninformation, um Ausschlüsse zu vermeiden. Die Suspendierung des Anspruchs für 20 Werktage in den Ferien ist sinnvoller als eine unklare „Vier-Wochen-Regelung" und erhöht Rechtssicherheit. Entscheidend bleibt, dass Ferienangebote qualitativ hochwertig, inklusiv und niedrigschwellig ausgestaltet werden.

§ 2 – Weitere Änderung des AGSG

Die Streichung der Fassungshinweise ist eine formale Vereinheitlichung ohne direkte pädagogische Wirkung. Dennoch trägt sie zur Klarheit für Kommunen und Eltern bei.

§ 3 – Änderung des BayKiBiG

Die Aufnahme von Kombieinrichtungen als Unterform der Horte ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie die enge Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe anerkennt. Die Abschaffung der zweijährigen Wartezeit für die Zusammenrechnung von Schul- und Hortzeiten stärkt die Flexibilität für Träger und erleichtert den Zugang für Familien. Wichtig bleibt, dass Kombieinrichtungen nicht nur formal anerkannt, sondern auch personell und räumlich gut ausgestattet werden.

§ 4 – Änderung des BayEUG

Die Regelungen zur schulischen Aufsicht über Ferienangebote schließen eine bisherige Lücke und erleichtern die Anerkennung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Dies entlastet Kommunen, erfordert aber auch eine ausreichende Ausstattung der Schulaufsicht und klare Zuständigkeiten. Im Gesetzesentwurf ist daher eine Konkretisierung erforderlich, wie sich die schulaufsichtliche Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter definiert. Insbesondere ist zu präzisieren, nach welchen Kriterien schulübergreifende Ferienangebote der Aufsicht unterstellt, geprüft und genehmigt werden sollen. Ohne diese Klärungen drohen Unschärfen in der Verantwortungszuweisung sowie eine Überlastung der bestehenden Strukturen. Wichtig ist, dass Schulaufsicht nicht nur formale Kontrolle bedeutet, sondern auch Qualitätssicherung und Unterstützung. Die systematische Neuordnung der Mittagsbetreuung schafft Transparenz. Aus pädagogischer Sicht ist wesentlich, dass die Ferienangebote mit schulischen Ganztagsstrukturen kooperieren und zumindest teilweise Kontinuität in der Beziehungsarbeit ermöglichen.

§ 5 – Inkrafttreten

Die gestaffelten Inkrafttretensregelungen sind sachgerecht. Für die Qualität der Umsetzung ist entscheidend, dass Kommunen rechtzeitig Vorbereitungszeit haben, insbesondere für die ersten Ferienangebote ab Herbst 2026. Begleitende Unterstützungsmaßnahmen und frühzeitige Vernetzung sind hier unerlässlich.

*Fazit*

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, doch seine Wirksamkeit hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, ihn in der Praxis durch ausreichende Ressourcen, verbindliche Qualitätsstandards und eine enge Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Kommunen in eine kindgerechte, inklusive und ganzheitliche Ganztagsschule zu überführen.

Der Bayerische Landesverband im Ganztagsschulverband e.V.
*Dr. Volker Titel im Namen des Vorstands*

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Amtschef Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80797 München
Per E-Mail:
Referat-V1@stmas.bayern.de

München, 22.09.2025

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**
**Verbandsanhörung; AZ: StMAS-V1/6511-1/844**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes zum **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** und die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Übergang vom ganztägigen Kindergartenbetreuungsangebot in die Grundschule gesellschaftspolitisch mit Ganztagsangeboten unterstützt wird. Diese Entwicklung ist positiv und notwendig, um Familien verlässliche Strukturen auch nach der Kindergartenzeit zu bieten. Allerdings möchten wir auf mehrere Punkte aufmerksam machen:

1. Fachkräftemangel und Ausbildung
   Der erhebliche Fachkräftemangel stellt bereits heute ein gravierendes Problem in der Umsetzung dar. Systemrelevant sind hierbei die privaten beruflichen Schulen. Sie bilden die Fachkräfte von morgen in diesen Bereichen aus. Genau diese Schulen, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten, sind aber durch das ständig wachsende Finanzierungsdefizit in ihrer Existenz gefährdet, die Fachkräfteversorgung droht sich stark zu verschlechtern.
   Dieses Defizit entsteht, weil die staatlichen Zuschüsse seit Jahren nicht ausreichend dynamisiert und angepasst werden, während die Schulgeldfreiheit weiterbesteht und die Kosten ständig steigen. Damit wächst die Finanzierungslücke kontinuierlich. Neben der Finanzierung des Ganztagsanspruchs in den Klassen 1–4 ist daher zwingend die Sicherung der Finanzierung und damit deren Ausbildungskapazitäten an den bayerischen privaten beruflichen Schulen erforderlich. Nur wenn der Freistaat hier deutlich mehr investiert, können die

Verband Bayerischer Privatschulen e. V.
Innere Wiener Str. 7
81667 München
Tel: 089 / 44 77 03 33
Fax: 089 / 44 77 03 34
info@privatschulverband.de
www.privatschulverband.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
IBAN DE66 7015 0000 0904 13 21 98
SWIFT-BIC: SSKMDEMM

Schulen ausreichend Fachkräfte ausbilden – und damit den Anspruch der Eltern auf Ganztagsbetreuung sicherstellen.

2. Ferienbetreuung und Ganztagsangebot an privaten Grundschulen als „Anspruchserfüller“
   Ca. 17.500 Schülerinnen und Schüler besuchen eine private Grundschule in Bayern. Schon heute mit annähernd 100 % Ganztagsangeboten. Sie alle sind und waren Vorreiter für ganztägige Schulangebote. Im Gesetzesvorhaben sehen wir derzeit keine Lösung für die Finanzierung der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler an diesen privaten Grundschulen. Es fehlen die notwendigen Anreize für die Kommunen, mit den Trägern privater Grundschulen in Dialog zu treten und eine gesicherte Finanzhilfe zu vereinbaren. Der Zugang zu dieser Betreuung, der aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Schulen sicher qualitativ hochwertig ist, wäre damit mit Kosten verbunden, die den Zugang nicht allen ermöglicht. Dies ist nicht wünschenswert.
   Unseres Erachtens darf es nicht erneut dazu kommen, dass Kommunen durch das Angebot privater Schulen deutlich entlastet werden, gleichzeitig aber nur in seltenen Fällen bereit sind[1], diese Entlastung finanziell an die Eltern dieser Kinder weiterzugeben.

3. Schulaufsicht für Ferienangebote privater Grundschulen
   Die geplante Ausweitung der Schulaufsicht auf Angebote privater Grundschulen in den Ferienzeiten (Art. 110 ff. BayEUG) bitten wir dringend zu modifizieren. Eine gesetzlich verpflichtende Ausweitung mit den Instrumenten der Schulaufsicht, mit Wirkung auf den gesamten Schulbetrieb halten wir nicht für zielführend*, auch verfassungsrechtlich für schwierig begründbar*.
   Mag diese Aufsicht für manche Schulen sinnvoll sein, z.B. für diejenigen, die zusammen mit der Kommune ein anspruchserfüllendes Angebot anbieten, bedeutet es für andere keinen Mehrwert. Stattdessen würde für die Regierungen und Schulen ein erheblicher Mehraufwand entstehen und Bürokratie aufgebaut, da eine bestehende Schulaufsicht auch ausgeübt werden muss.

**Wir regen daher an, eine Regelung zu schaffen, die es privaten Schulen freiwillig ermöglicht, Ferienbetreuungsangebote unter Schulaufsicht zu stellen. Für alle übrigen Schulen sollte es bei den bisherigen Regelungen bleiben.**

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Punkte und bitten, sie in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Dietrich
Präsident

Der Verband Bayerischer Privatschulen (VBP) ist im Lobbyregister unter der Nummer DEBYLT009F eingetragen.

[1] Seit Jahrzehnten fehlt bei den Kommunen vollständig die Bereitschaft den sogenannten kommunalen Anteil der ganztägigen Förderung auch für Eltern, die ihre Kinder an Privatschulen geben, zu übernehmen.

**Von:** KEG Martin Goppel <martin.goppel@keg-bayern.de>
**Gesendet:** Dienstag, 23. September 2025 16:32
**An:** Abt_5 (StMAS) <Abt_5@stmas.bayern.de>
**Betreff:** AW: Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrtes Referat- V1,

vielen Dank für Ihre Einladung bzgl. des Gesetzesentwurfs unsererseits Stellungnahme zu beziehen. Die KEG Bayern e.V. ist im Bayerischen Lobbyregister gemeldet und darf hierzu Stellung beziehen.

In Ihrem Entwurf schreiben Sie:

„**Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können. Diese Schulaufsicht wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert**."

Die KEG ist entscheiden gegen diese Formulierung.

Bayern steht – historisch wie gegenwärtig – für Haltung, Fortschritt und christlich-humanistische Werte. Gerade unsere Schulen sind ein Spiegel dieser Wertegemeinschaft. Umso unverständlicher erscheint in diesem Kontext der aktuelle Gesetzesentwurf zur verpflichtenden Ferienbetreuung an Grundschulen – ein Schritt, der nicht nur die Belastungsgrenze unserer Lehrkräfte überschreitet, sondern auch grundlegende Prinzipien von Fairness und Verantwortungsverteilung infrage stellt.

Die Realität an unseren Grundschulen ist ernüchternd:

Überfüllte Klassenzimmer, mangelhafte Sprachförderung, zunehmende soziale Problemlagen, wachsende Erziehungsaufgaben – dies alles bei zugleich schrumpfenden Ressourcen. Die Lehrkräfte stemmen tagtäglich ein Maß an Verantwortung, das längst über das pädagogisch Zumutbare hinausgeht. Nun sollen sie zusätzlich auch noch für die Ferienbetreuung über das Schulamt herangezogen werden? Sicherlich, das Kultusministerium hat dies hoffentlich nicht so angedacht, aber die Schulaufsicht hat lediglich auf die Lehrkräfte zugriff. Wenn also die Schulaufsicht in der Verantwortung steht und der Träger kein Angebot bietet, ist die Lehrkraft vor Ort gefragt. Ferner ist die Schulaufsicht weder das Jugendamt, noch die Polizeit, die im „Missbrauchsfall" eingreifen sollte. Dafür gibt es Profis vor Ort!

Also eine Formulierung, die wir als KEG nicht untersetzten können.

**Hierzu sagen wir in aller Deutlichkeit: Nein.**

- Der vorgelegte Gesetzesentwurf verlagert Verantwortung pauschal auf die Schulaufsicht – also de facto auf die Grundschullehrkräfte selbst. Dies ist nicht nur bildungspolitisch fragwürdig, sondern wirft auch arbeitsrechtliche Fragen auf und untergräbt das Prinzip der Gleichbehandlung innerhalb des Lehrkörpers.
- Eine verpflichtende Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte – ein längst überfälliges Instrument – wird bis heute nicht eingeführt. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dies geschehe mit Absicht, um das wahre Ausmaß der Überlastung nicht schwarz auf weiß dokumentieren zu müssen.
- Der gesetzlich verankerte Anspruch auf Ganztagsbetreuung ist originär Aufgabe der Kommunen – nicht des Freistaats. Warum also ein Gesetz, das Zuständigkeiten verschleiert und Entscheidungen an das Ministerium delegiert, anstatt klare Verhältnisse zu schaffen? Wenn man Organisationen benötigt, dann sind diese in den Kommunen durch das Jugendamt, oder im schlimmsten Fall die Polizei gegeben. Wir verstehen den Gedanken, dass man eine Organisation benötigt, aber das kann nicht die Schulaufsicht und schlussendliche die Grundschullehrkräfte sein.
- Ferien sind – auch für Lehrkräfte – eine Zeit der Regeneration, der familiären Rückbindung und geistigen Erneuerung. Wer hier ansetzt, greift nicht nur in das Privatleben ein, sondern gefährdet langfristig die Attraktivität eines ohnehin zunehmend unattraktiven Berufsbildes.

Grundschullehrkräfte tragen bereits heute eine unverhältnismäßige Verantwortung – und das bei signifikant schlechterer Besoldung im Vergleich zu anderen Schularten. Sie sind keine "Lückenfüller" für politische Versäumnisse, keine stille Reserve für Systemkorrekturen.

**Wir fordern daher mit Nachdruck:**

- Eine klare und eindeutige Zuständigkeit bei Kommunen und freien Trägern.
- Ein Ende der fortwährenden strukturellen Überlastung von Lehrkräften.
- Eine Bildungs- und Personalpolitik, die auf Wertschätzung basiert – nicht auf Überforderung.

Wenn Bayern seinem Anspruch gerecht werden möchte, ein familienfreundliches Land zu bleiben, dann muss es endlich beginnen, Familien und Lehrkräfte zu stärken – nicht zu schwächen. Es ist an der Zeit, ein klares Signal zu setzen: Für Bildung mit Weitblick, für Gerechtigkeit im System und für eine Politik, die den gesunden Menschenverstand nicht dem Verwaltungspragmatismus opfert.

In Erwartung Ihres entschlossenen Handelns verbleibe ich,

Martin Goppel

Landesvorsitzender der KEG Bayern

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kolb@lv-waldkindergarten-bayern.de <kolb@lv-waldkindergarten-bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 23. September 2025 17:08

An: Referat-V1 (StMAS) <Referat-V1@stmas.bayern.de>

Cc: sandner@lv-waldkindergarten-bayern.de; schiesser@lv-waldkindergarten-bayern.de; breunig@lv-waldkindergarten-bayern.de; Büro LV Waldkindergarten <buero@lv-waldkindergarten-bayern.de>

Betreff: Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften - Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V. begrüßen wir ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Ausbau der Ganztagsbetreuung rechtlich abzusichern und die Kommunen von übermäßiger Bürokratie zu entlasten. Weniger Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich zu befürworten und kann dazu beitragen, dass Kapazitäten stärker in die pädagogische Arbeit fließen.

Gleichzeitig möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die unserer Ansicht nach im weiteren Verfahren bedacht werden sollten:

- Unklare Abgrenzung bei „etablierten Trägern“

Es bleibt offen, wer unter diesen Begriff fällt. Reicht es, wenn ein Träger die Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII besitzt, oder wird zusätzlich eine Tätigkeit über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Jahre) vorausgesetzt, insbesondere um den Status als „etablierter Träger“ im Kontext der Ferienangebote zu gewähren? Ohne eine präzise Definition droht Rechtsunsicherheit – mit der Folge, dass kleinere, neue oder alternative Träger faktisch ausgeschlossen werden könnten.

- Pflicht zum erweiterten Führungszeugnis für sämtliches Personal

Der Kinderschutz ist für uns selbstverständlich prioritär. In der Praxis stellt die Pflicht aber eine erhebliche Hürde dar: Ferienangebote sind häufig auf kurzfristig Beschäftigte, Honorarkräfte oder Ehrenamtliche angewiesen. Da die Beantragung eines Führungszeugnisses mehrere Wochen dauern kann, wären spontane Aushilfen kaum mehr einsetzbar. Hier ist eine flächendeckend schnelle, zuverlässige, digitale Beantragung zwingend notwendig, um Umsetzbarkeit sicherzustellen.

- Sicherung von Qualitäts- und Kinderschutzstandards

Mit der geplanten Ausnahme von der Betriebserlaubnispflicht geht die Zuständigkeit auf die Schulaufsicht über. Wir stellen uns die Frage, ob die Schulaufsichtsbehörden hierfür mit ausreichenden Kapazitäten und Ressourcen ausgestattet wird, um die bestehenden Qualitäts- und Kinderschutzstandards auch künftig in vollem Umfang sicherzustellen.

Wir regen daher an, die genannten Punkte in der weiteren Gesetzesberatung zu berücksichtigen, um einerseits die gewünschte Entlastung zu erreichen, andererseits aber auch Rechtssicherheit, Vielfalt und hohe pädagogische Standards für alle Träger zu gewährleisten.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Teilhabe an diesem wichtigen Prozess und freuen uns auf weiteren konstruktiven Austausch und gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Michelle Kolb

Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V.

Michelle Kolb

Projekt Managerin

e-mail: kolb@lv-waldkindergarten-bayern.de

Tel: 0160 918 64 710

Meine Arbeitszeiten sind flexibel – bitte antworte, wenn es dir zeitlich passt.

Büro Landesverband :

Bgm.-Jungwirth-Str. 5

94161 Ruderting

Tel.: 0176 313 74 373

e-mail: buero@lv-waldkindergarten-bayern.de

www.lv-waldkindergarten-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für

Familie, Arbeit und Soziales

80792 München

Datum: 23. September 2025

Nur per E-Mail an:

Referat-V1@stmas.bayern.de

Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Waldorfschulen in Bayern e.V.

Ihr Zeichen: StMAS-V1/6511-1/844

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Gruber,

sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu beziehen.

Inhaltlich wollen wir uns gerne den Ausführungen des Katholischen Schulwerks und des Verbandes Bayerischer Privatschulen anschließen, die wir hier deshalb nicht noch einmal aufführen wollen.

Zusätzlich merken wir an, dass für uns die Frage der Landesunfallkasse mit Bezug auf einen gesetzlich verankerten Betreuungsanspruch noch nicht klar geregelt zu sein scheint.

Deshalb erlauben wir uns, einen Auszug eines Schreibens der Landesunfallkasse hier anzuführen:

„Ein solches Ferienangebot bedarf zwar keiner Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und wird als erlaubnisfreie Kinderbetreuung gewertet {Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus vom 19.10.2017).

Allerdings besteht kein gesetzlichen Unfallversicherungsschutz während dieser Betreuung. Ein

Unfall ist dann als Privatunfall zu werten und die Kosten der Behandlung sind vom jeweiligen

Krankenversicherungsträger (gesetztich oder privat) gedeckt.

Sollte jedoch eine gesonderte Betriebserlaubnis für eine Ferienbetreuung vorliegen, wäre ein ge-

setzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben.

Wir bitten Sie daher um Mitteilung, ob die Schule für den Zeitraum der Ferienbetreuung eine entsprechende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt und um entsprechenden Nachweis.“

Hierzu hätten wir gerne eine eindeutige Ausführung.

Wir regen zudem an, eine Regelung zu schaffen, die es privaten Schulen freiwillig ermöglicht, Ferienbetreuungsangebote unter Schulaufsicht zu stellen. Für alle übrigen Schulen sollte es bei den bisherigen Regelungen bleiben.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Punkte und bitten, sie in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wiericks

Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Waldorfschulen in Bayern e.V.

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München
- Per E-Mail -

**Freie Wohlfahrtspflege**
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

**Geschäftsführer**
Wilfried Mück

**Vorsitz 2025**
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.
Lessingstr. 1
80336 München

**Landes-Caritasdirektor**
Dr. Andreas Magg

**Bankverbindung**
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

| Datum | Ihr/e Ansprechpartner/in | Telefon | E-Mail |
|---|---|---|---|
| 23.09.2025 | | 089 54497-0 | info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de |

**Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege, der LAG Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der LAG Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings bedanken wir uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften sowie für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf nun erste wichtige landesweite Regelungen zur Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz vorliegen. Sie geben den Trägern von Angeboten Rechtssicherheit und durch die klare Regelung von Fristen Planungsspielraum.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Ferienbetreuung vor Ort benötigen Kommunen und Träger Flexibilität. Dennoch muss aus unserer Sicht ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und räumlich nicht zwingend an die Örtlichkeit der Schule gebundenes Angebot für alle Kinder in Bayern das oberste Anliegen sein. Dafür sind weitere landesweite Regelungen und garantierte Rahmenbedingungen für die Träger notwendig, u. a. bezüglich der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals. So bedauern wir, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesbezüglich durch den Freistaat keine weitere regulatorische und finanzielle Verantwortung für die Ferienangebote übernommen wird.

Zu den Punkten im Einzelnen:

**§ 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Die durch § 1 festgelegten Fristen zur Anmeldung des Bedarfs an einem Ganztagsplatz bzw. einer Ferienbetreuung begrüßen wir. Um für die Familien Niederschwelligkeit zu gewährleisten, sollte die Anmeldung für die Ferienzeiten verzahnt mit der Schulanmeldung erfolgen.

Wir befürworten die festgelegten Schließzeiten von 20 Tagen (§ 45b AGSG) und die Bestimmung, dass die Regelungen im BayKiBiG davon unberührt bleiben. Durch diese Festsetzungen erhalten unsere Träger den für die Planung von Ferienangeboten notwendigen zeitlichen Spielraum und Planungssicherheit. Damit den Trägern auch finanzielle Sicherheit garantiert ist, muss die Anmeldezahl zum Stichtag als verbindliche Grundlage für die Refinanzierung der Ferienangebote gelten. Zugleich muss es jedoch für Familien möglich sein, ihre Kinder auch kurzfristig zu Ferienangeboten an- oder ohne Kostenfolgen abzumelden, beispielweise bei geänderten Arbeits- oder Urlaubsplänen oder wegen Umzugs.

Allerdings sind die strukturellen Zuständigkeiten damit noch nicht gänzlich geklärt. Beispielsweise ist noch nicht festgelegt, durch wen Verträge zur Ferienbetreuung abgeschlossen oder wie Bedarfe und Angebote miteinander abgeglichen werden. Benötigt wird eine kommunal übergreifende Koordination der Angebote und der Anmeldeverfahren, zum Beispiel durch eine landesweite Online-Plattform. In jedem Fall ist ein Mehraufwand für die Träger zu erwarten, der durch entsprechende Regelungen berücksichtigt und refinanziert werden muss. Auch wenn Art. 52b die vollständige Weitergabe von umsatzsteuerbedingten Landesanteilen vom Bund an die Kommunen festsetzt, reichen die Mittel nicht aus, um flächendeckend und bedarfsdeckend hochwertige Ganztags- und Ferienangebote zu gewährleisten. Vor allem für den Aufbau nachhaltiger Strukturen benötigen u. a. die Angebote des schulischen Ganztags eine bereits mehrfach geforderte Erhöhung der Landesförderung. So ist beispielsweise die ganzjährige Einstellung von qualifiziertem Personal notwendig, damit dieses auch in den Ferienzeiten zur Verfügung steht. Diese Leistungen sind weder durch einen Ferienzuschuss der Kommunen noch als Eigenleistung der Träger oder durch Elternbeiträge abzudecken.

**§ 3 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Die Regelung aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dass Kombieinrichtungen (auch „Kooperativer Ganztag“) gesetzlich verankert und als Unterform des Hortes definiert werden, begrüßen wir. Ebenso befürworten wir die Aufhebung der Regelung zur Mindestbuchung in Horten nach Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG.

**§ 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wurde nun auch eine Regelung bezüglich der rechtlichen Zuständigkeit für die Ferienangebote getroffen, die u. a. von Kooperationspartnern im schulischen Ganztag und von Trägern der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Die Übernahme der Schulaufsicht durch den Freistaat gibt den Trägern die erforderliche Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. Allerdings muss es den Trägern möglich sein, Ferienangebote nicht ausschließlich im Schulgelände bzw. den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung durchzuführen, zum Beispiel wenn ein Ganztagsträger in Kooperation mit einem Fußballverein dessen Örtlichkeiten nutzt oder eine Mittagsbetreuung eine Waldwoche organisiert. Kinder brauchen besonders in den Ferien Freiräume und Erlebnisse außerhalb der Schulumgebung.

Die vorgesehene verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für das Personal in den Ferienzeiten ist aus unserer Sicht notwendig. Mit Einführung des UBSKM-Gesetzes sind zudem verpflichtende Konzepte zum Kinder- und Gewaltschutz für alle Anbieter von Ferienangeboten erforderlich. Für deren Erstellung sind staatlich refinanzierte personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Während die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch geplante bundesgesetzliche Änderungen Ferienzeiten voraussichtlich künftig als rechtsanspruchserfüllend definiert sein werden, sind bei dieser Regelung Angebote der offenen Behindertenarbeit bislang nicht mitgedacht. Diese wären für eine inklusive Ferienbetreuung jedoch unbedingt notwendig, um auch Kindern mit Behinderungen und ihren Familien bedarfsgerechte, rechtsanspruchserfüllende Angebote unterbreiten zu können.

Damit alle Kinder in Bayern hochwertige und an ihre Bedürfnisse angepasste Ferienangebote wahrnehmen können, muss die Qualität in den Angeboten eine Schlüsselrolle spielen und landesrechtlich garantiert sein. Eine Anpassung an die Qualitätsstandards der Horte, abgesichert durch entsprechende Rahmenbedingungen, bietet sich hier an.

Für Rückfragen und eine weitere konstruktive Zusammenarbeit zur Gestaltung qualitätsvoller Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs in Bayern stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Die LAG Jugendsozialrbeit ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DEBYLT0369 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

| | | |
|---|---|---|
| Wilfried Mück | Barbara Klamt | Philipp Seitz |
| Geschäftsführer<br>Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Vorsitzende<br>LAG Jugendsozialarbeit Bayern | Präsident<br>Bayerischer Jugendring |

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann
Staatsministerin Ulrike Scharf
Abg. Elena Roon
Abg. Björn Jungbauer
Abg. Christian Zwanziger
Abg. Anton Rittel
Abg. Dr. Simone Strohmayr

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**
**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021)**
**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort. Bitte schön.

**Staatsministerin Ulrike Scharf** (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir ändern heute das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze. Das klingt sperrig, ist aber wichtig. Ich sage es aus voller Überzeugung: Der Ganztagsrechtsanspruch ist wichtig für die Chancen unserer Kinder, für die Familien, aber auch für die Zukunft Bayerns. Meine Botschaft ist klar: starke Kinder, starkes Bayern.

Mit der Ganztagsbildung legen wir das Fundament für unsere Zukunft. Da geht es um riesige Bildungsaufgaben, um Fachkräftemangel, aber auch um Integration. Nur wenn wir in die Herzen und in die Köpfe investieren, in die Werteerziehung und in die Demokratiebildung, geht es voran für den Zusammenhalt in unserer Demokratie und für unseren Standort Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sozial ist, was Chancen schafft und Zukunft sichert. Der Ganztag ist Bildungspolitik und Zukunftspolitik, aber auch Wirtschaftspolitik. Mit verlässlicher Betreuung ermöglichen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ganztag ist somit auch Standortpolitik.

Schon heute besuchen über 300.000 Grundschulkinder Ganztagsangebote, mehr als jedes zweite Grundschulkind in Bayern, und der Bedarf steigt nach wie vor. Nächstes Jahr, wenn wir ein bisschen vorausdenken, am 15. September, wird der erste Schultag in Bayern sein, ein großer Tag vor allen Dingen für die Erstklässlerinnen und

Erstklässler und richtungsweisend für die bayerische Bildungspolitik; denn ab dann gilt: Alle Erstklässler haben einen Anspruch auf die Ganztagsbetreuung. Jahr für Jahr folgt der nächste Jahrgang, bis 2029/2030 alle mit dabei. Das ist ein Meilenstein, das ist ein Fortschritt, der Kindern Chancen eröffnet und unseren Standort stärkt.

Unsere Aufgabe ich es jetzt, für einen geordneten Start zu sorgen. Familien bekommen Planbarkeit, Kommunen bekommen Sicherheit, und vor allen Dingen: Familien können sich darauf verlassen. Genau das brauchen wir, genau das brauchen unsere Kinder, nämlich Bildung und Förderung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin jetzt seit fast 34 Jahren im Kreistag, und ich weiß: Der Ganztagsrechtsanspruch ist ein Kraftakt für die Kommunen. Aber ich sage dazu auch ganz deutlich: Wir stehen fest an der Seite der Kommunen. Mit unserem Landesförderprogramm Ganztagsausbau geben wir den Kommunen den Rückhalt. Wir haben noch mal nachgelegt mit der Förderrichtlinie. Es wird künftig für die bestehenden Ganztagsplätze auch die Ausstattungspauschale in Höhe von 1.500 Euro geben. Wir fördern den Grundstückserwerb. Vor allen Dingen führen wir einen Förderbooster in Höhe von 70 % ein. Kurzum: Das ist noch mehr Unterstützung, mehr Hilfe, mehr Spielraum und damit mehr Ganztag.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin zurzeit laufend dabei, Bescheide zu unterschreiben, wenn es um die Ganztagsförderung geht, um die Investitionskostenförderung. Erst gestern durfte ich einen Bescheid überreichen in der Stadt Roth. Dort wird ein neuer Hort gebaut. Fast 1,8 Millionen Euro war die Fördersumme aus unserem Ganztagsförderprogramm plus, nach Artikel 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes noch einmal 4,2 Millionen Euro. So geht die richtige Unterstützung für unsere Kommunen. Unsere Kommunen leisten Größtes. Ich habe wirklich größten Respekt davor.

Meine Botschaft ist: Wer Kinder stark macht, der stärkt auch Bayern. Ganztag ist eine Chance, ist ein Standortfaktor. Alle in der Kommunalpolitik packen mit an. Wir von der Staatsregierung unterstützen das nach ganzen Kräften.

Wichtig ist mir, dass der Ganztag kein Einheitsmodell ist, sondern ein bayerischer Baukasten, wenn man so möchte. Da gibt es die Horte, die Kombieinrichtungen, die Mittagsbetreuung, die offene und gebundene Ganztagsschule. Unser Ganztag ist sehr vielfältig, so wie das Leben und die Kinder und Familien in Bayern. Vielfalt ist kein Risiko, sondern Vielfalt ist unsere Stärke.

Jetzt konkret zu den zentralen Regelungen des Gesetzes:

Erstens geht es um den Stichtag. Eltern melden ihren Anspruch, wann sie ihre Kinder in der Betreuung haben möchten, bis 30. April an. Die Kommunen haben damit Planungssicherheit, die Familien die Verlässlichkeit.

Zweitens geht es um die sogenannten Schließtage in den Ferien. Wir definieren, so wie es das Bundesgesetz vorgibt, 20 Tage. An welchen Tagen jeweils geschlossen ist, entscheidet die Kommune. Wir vertrauen auf die Kompetenz und die Bedürfnisse vor Ort.

Drittens: die Betriebskostenförderung. Der Bund finanziert auch Betriebskosten. Im Vollausbau werden das 200 Millionen Euro vom Bund jedes Jahr sein. Wir geben diese Gelder weiter, und zwar vollständig, ohne irgendwelche Konditionen. Man könnte auch sagen, ohne Wenn und Aber. Die Verteilung regeln wir flexibel per Verordnung. Das Geld landet dort, wo Ganztag lebt, nämlich bei den Kindern.

Viertens: die Kombieinrichtungen. Wir alle kennen sie. Sie sind ein Erfolgsmodell. Wir werden sie gesetzlich verankern, flexiblere Mindestbesuchszeiten einführen und die Regeln vereinfachen. Wir passen dieses Gesetz einfach an die Realitäten an.

Die Verbändeanhörung, die stattgefunden hat, war überwiegend positiv. Gerade die Regelung, die den Stichtag betrifft, wird begrüßt. Auch die Klarstellung im BayKiBiG

ist dort sehr positiv aufgenommen worden. Die generelle Kritik betrifft eher das Bundesrecht. Das sind nicht unsere Antworten darauf. Wir haben alles aufgenommen, was hilft. Wir haben nachgeschärft, wo es nötig war. Ich möchte allen Beteiligten und ganz besonders der Kollegin und Staatsministerin Anna Stolz sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit danken.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist ein klares Bekenntnis: Bayern steht zum Ganztag. "Ganztag" heißt für Kinder Chancen, für Eltern Verlässlichkeit, für Kommunen Stärke und für uns alle Zukunft. Dieses Gesetz ist ein Zukunftsgesetz, ein Familiengesetz, ein Bildungs-, ein Wirtschafts- und ein Demokratiegesetz. Ich freue mich sehr auf die Beratungen in den Ausschüssen und dann auf die Zweite Lesung mit der Schlussabstimmung. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Danke, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die erste Rednerin ist die Abgeordnete Elena Roon für die AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

**Elena Roon** (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kollegen! Wir blicken mit Spannung darauf, ob die Staatsregierung ihr Ganztagsversprechen tatsächlich einlöst. Allzu oft scheitern politische Zusagen daran, dass über Jahre hinweg notwendige Investitionen versäumt wurden. Das trifft ganz klar auch auf die Tagesbetreuung zu. Man wusste schon lange vom Rechtsanspruch. So richtig tätig geworden sind Sie bisher leider nicht.

Wir als AfD setzen uns für maximale kommunale Flexibilität ein und befürworten es, dass der Rechtsanspruch in Horten, Kindergärten, in der Tagespflege, in offenen und

gebundenen Ganztagsschulen oder in der Mittagsbetreuung sowie über den Kooperativen Ganztag erfüllt werden kann.

Genauso flexibel haben wir uns eigentlich den hier vorliegenden Gesetzentwurf erhofft. Doch davon kann leider keine Rede sein. Stattdessen entstehen Regelungen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Eltern insbesondere mit Blick auf die Ferienzeiten nicht gerecht werden. Wir alle wissen: Kommunen und Träger brauchen Handlungsspielraum, um eine zuverlässige Betreuung gewährleisten zu können. Uns ist bewusst, dass der Bundesgesetzgeber für die Ferienbetreuung eine Betriebserlaubnis oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht verlangt. Insofern ist der Ansatz der Staatsregierung, diese bei den Schulbehörden anzusiedeln, zwar nicht ideal, aber nachvollziehbar.

Zudem scheint nicht vorgesehen zu sein, die Ferienbetreuung mit staatlichen Zuschüssen zu unterstützen. Wie sie unter diesen Bedingungen realisiert werden soll, bleibt offen. Nicht umsonst fragt sich der Bayerische Lehrerverband, wie wir den Ganztag schaffen sollen, wenn wir nicht einmal den Halbtag schaffen.

Auch die Anmeldung überzeugt nicht. Zwar ist uns das Spannungsfeld zwischen Planungssicherung und Refinanzierung bewusst; dennoch müssen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder kurzfristig für Ferienangebote an- oder abzumelden, und zwar ohne finanzielle Nachteile. Eine starre Anmeldefrist passt schlichtweg nicht mehr in die Realität einer modernen Arbeitswelt, in der sich Dienst- und Urlaubspläne jederzeit ändern können. Wir berufstätige Eltern wissen, wie wichtig eine verlässliche Betreuung ist. Ich sage Ihnen aber in aller Deutlichkeit: Die Betreuung allein darf nicht alles bestimmen. Vor allem sollen berufstätige Mütter und Väter gegenüber all denjenigen Priorität haben, die ohnehin zu Hause sitzen.

Die Betreuung als Meilenstein für mehr Bildungsgerechtigkeit zu verkaufen, ist schlichtweg falsch. Ganztagsbetreuung darf nicht bedeuten, dass Kinder einfach noch länger im schulischen Takt festhängen. Wir müssen ihnen Raum für freies Spiel, für

Sport, für Freundschaften und Kreativität lassen. Genau diese scheinbar einfachen Momente fördern Neugier, Phantasie, emotionale und soziale Reife sowie innere Ruhe. Statt nur über Organisationen zu reden, sollten wir endlich danach fragen, welche pädagogischen Schwerpunkte der Ganztag überhaupt braucht.

Warum richtet sich der Blick immer nur auf die Eltern, die früh wieder in den Beruf sollen? Ist es gesellschaftlich nicht wertvoller, wenn Kinder emotional stabil, selbstsicher und gesund in einem stressfreien familiären Umfeld aufwachsen? Die steigenden Zahlen psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen sprechen eine klare Sprache. Sie hingegen stellen einen Elefanten in den Raum, nämlich ob eine immer engere und umfassendere Fremdbetreuung wirklich der richtige Weg ist.

(Beifall bei der AfD)

Aber von echter Wahlfreiheit ist nicht die Rede.

Wir sollten jene Eltern nicht aus den Augen verlieren, die sich gerade in den Ferien für ihre Kinder bewusst Zeit nehmen wollen. Statt ausschließlich über Betreuungskapazitäten zu sprechen, brauchen wir ebenso eine familienfreundliche Politik, die Eltern echten Spielraum gibt, die Ferien ihrer Kinder verantwortungsvoll abzudecken. Bayern könnte hier eine Vorreiterrolle einnehmen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Der nächste Redner ist der Kollege Björn Jungbauer für die CSU-Fraktion. Bitte schön.

**Björn Jungbauer** (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns mitten in der Adventszeit. Wir bereiten uns auf Weihnachten vor. Letztes Jahr, fast auf den Tag genau, habe ich Ihnen von dieser Warte aus Zeit geschenkt. Heute habe ich eine kleine Geschichte dabei.

Begeben wir uns gedanklich in das Jahr 6 nach der Geburt von Christus. Maria sorgt sich um den Haushalt und die Familie. Josef ist als Bauwerker stark beansprucht. Es gilt, einiges im Heiligen Land aufzubauen. Maria und Josef sind daher sehr darüber erfreut, dass es für das kleine Jesuskind zukünftig auch einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem 1. August geben wird. Das kleine Jesuskind als Erstklässler hat ab dem kommenden Schuljahr einen Anspruch auf Betreuung während acht Stunden einschließlich der Unterrichtszeit und natürlich auch während der Ferienzeit. Maria wird zukünftig ihren Anspruch, wenn die Änderungen, wie wir sie im Gesetzesvorhaben haben, zukünftig bei der kreisfreien Stadt Nazareth anmelden. Wären ihre Eltern in Bethlehem geblieben, im Landkreis Bethlehem als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, hätte sie dort ihre Ansprüche zur Erfüllung anmelden müssen.

Maria und Josef begrüßen, dass die konkreten Ausgestaltungen von Angeboten weiterhin bedarfsgerecht mit diesen Änderungen vor Ort mit der bestehenden Vielzahl an Angeboten möglich sind. Auch und vor allem durch die geplanten Änderungen am AGSG müssen Maria und Josef nun den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich bis 30. April ihren Anspruch für das kommende Schuljahr melden. Maria weiß nun auch, dass der Freistaat die bundesrechtlichen Möglichkeiten nutzt und somit 20 Schließtage in Zukunft in den Einrichtungen möglich sind und somit die Schulferien auch entsprechend feststehen. Damit besteht Planungssicherheit. Die konkreten Festlegungen können durch die kreisfreien Kommunen, durch die Landkreise in eigener kommunaler Verantwortung getroffen werden.

Wenn die entsprechenden Änderungen auch im BayEUG zur staatlichen Schulaufsicht über die Ferienangebote so kommen werden, wie wir es planen, wird auch der Stadthalter von Nazareth zukünftig froh sein, weil er die Ferienangebote unter bestimmten Voraussetzungen der staatlichen Schulaufsicht stellen kann. Die Anträge müssen durch den Träger gestellt werden. Es ist nicht automatisch so, dass die Schulaufsicht übernimmt, sondern es obliegt dem Träger.

Weil es zu Verwirrungen kam, stelle ich klar: Natürlich ist es nicht so, dass unsere Lehrkräfte in den Ferien eingesetzt werden sollen, sondern die Aufgabe richtet sich rein an die Schulaufsicht. Die vielen bestehenden Ferienangebote in Nazareth, aber auch in Bethlehem können weiterhin bestehen bleiben. Es bedarf, und deswegen sehen wir es auch vor, der Klarstellung von Aufsichtsregelungen sowie auch der Neustrukturierung der Mittagsbetreuung.

Etwas neidvoll blicken Maria und Josef nach Bayern; denn durch das Landesförderprogramm Ganztagsausbau, Stand 31. Juli 2025, konnten wir schon weitere 26.000 Plätze schaffen. Über 112 Millionen Euro an gebundenen Mitteln des Bundes sind auf den Weg gebracht worden.

Wir schaffen es, die Laufzeiten zu verlängern, sodass die Kommunen mehr Zeit haben, hier Bundesmittel zu beantragen. Durch die Verordnungsermächtigung schaffen wir flexible Möglichkeiten, das Ganze bürokratiearm sachgerecht zu verteilen.

Nachdem nun auch die Kombieinrichtung, der Kooperative Ganztag, eine Forderung von vielen, als bewährtes Angebot gesetzlich verankert werden soll, hat das kleine Jesuskind zukünftig fünf verschiedene Angebote vor Ort, um im Ganztag betreut zu werden. Maria als Stadtverordnete weiß, dass förderrechtliche Mindestbesuchszeiten auch bei den Ganztagesangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe flexibilisiert werden und damit natürlich auch der Kommune und den Forderungen der Wohlfahrtsträger nachgekommen wird.

Der fünfte Wochentag, der im schulischen Ganztagsangebot eingeführt wird, wird als freiwillige staatliche Leistung festgesetzt. Das kleine Jesuskind hat sich die ganze Zeit schon gefragt, warum sein Vater fünf Tage in der Woche arbeiten muss, aber im Ganztagsangebot bisher vier Tage als ausreichend erachtet wurden.

Nun aus der Geschichte in die Realität 2025: Wir durften kürzlich zusammen mit meinem Kollegen Tom Huber und weiteren Vertreterinnen und Vertretern unserer Fachausschüsse und Arbeitskreise mit den kommunalen Spitzenverbänden und auch

mit Fachleuten Gespräche führen; denn wir haben, liebe Staatsministerin, natürlich noch einiges vor, wenn es darum geht, den Ganztagsanspruch entsprechend gut auszufüllen. Uns ist hier wichtig zu koordinieren und zu kooperieren und interkommunale Lösungen für die Erhebung in kommunaler Verantwortung zu finden. Das Beispiel des Ferienportals des Bayerischen Jugendrings während Corona hat gezeigt, wie gut es hier übergreifend funktionieren kann. Wir stehen für pragmatische Umsetzung der Ferienangebote und überführen diese Angebote nun in einen Rechtsanspruch. Wir wollen dafür sorgen, dass es gerade bei Angeboten, die im Ehrenamt ja heute schon in vielen Kommunen vorhanden sind, keine Verluste gibt.

Liebe Staatsministerin Ulrike Scharf, liebe Kultusministerin Anna Stolz, ich glaube, wir sind gemeinsam mit beiden Häusern, aber auch mit den Fachexpertisen in unseren Ausschüssen auf einem guten Weg. Wir brauchen keine Wunschzettel. Wir können mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die notwendigen landesrechtlichen Planungs- und Rahmenbedingungen schaffen, sodass der bundesrechtliche Anspruch erfüllt werden kann. Wir verzichten bei der konkreten Ausgestaltung bewusst auf zu enge Maßstäbe. Als ehemaliger Bürgermeister kann ich das nur begrüßen, weil ich glaube, dass unsere Kommunen eines Höchstmaßes an Flexibilität bedürfen, damit die Umsetzung funktioniert.

Nachdem ich heute planmäßig meine letzte Rede vor Weihnachten an Sie richten darf, wünsche ich uns allen schon von dieser Stelle ein frohes Fest. Ich kann an alle appellieren – so wie ich es jetzt auch mache –, dass uns Redezeit geschenkt wird – nicht nur heute, sondern insbesondere morgen. Deswegen sage ich herzlichen Dank. Ich darf ein friedvolles und auch ein fröhliches Weihnachtsfest wünschen. Ich verweise hier nun an die weiteren Rednerinnen und Redner und freue mich auf die Beratung in den Ausschüssen. Ich sage herzlichen Dank und wünsche heute noch gute Beratungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Christian Zwanziger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

**Christian Zwanziger** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Präsident. – Kollege Jungbauer, ich bewundere Ihre Kreativität. Ich fand das auch unterhaltsam. Ich frage mich nur, was in Ihrem Beispiel vom gelobten Land Bayern in der damaligen Zeit die Bevölkerung gesagt hätte, was die Familien gesagt hätten, wenn die damalige Regierung ein Kinderstartgeld angekündigt hätte und dann doch nicht einführt.

(Zurufe von der CSU: Oh!)

Aber Sie haben ja auch nicht ausgeführt, wer in Ihrem Beispiel der Heiland ist. Das finde ich gut.

Zum Gesetz: Es geht um guten Ganztag. Was mir im Gesetz bisher zu kurz kam – die Frau Ministerin hat es dankenswerter Weise in ihrer Rede etwas anders formuliert als im Gesetz –, ist, dass es um gute Ganztagsbildung und -betreuung, aber vor allem um Bildung gehen muss. Ich hoffe, dass wir da in der parlamentarischen Beratung noch ein paar Verbesserungen einführen können.

Aber ich würde erst mal sagen: Endlich beraten wir dieses Gesetz. Ich sage "endlich", weil verschiedene Fraktionen im Landtag bisher keine Mehrheit dafür gefunden haben. Wir müssen mal über einen guten Ganztag reden und darüber, was das Recht auf Ganztag auch für Bayern bedeutet und was der Freistaat den Kommunen und den Trägern dafür an die Hand geben kann. Endlich beraten wir dieses Gesetz.

Das Gesetz enthält aber auch einige Punkte, die, anders als es der Kollege Jungbauer gesagt hat, noch offene Baustellen sind. Ich möchte anerkennen – ich finde es gut –, dass bei der Hortbetreuung die Buchung flexibilisiert wird. Ich finde es auch gut, dass die Schließzeiten geregelt sind. Das ist auch schon mal ein Fortschritt gegenüber dem Status quo. Ich finde es auch gut, dass der Kooperative Ganztag gerettet ist.

Bei ein paar anderen Formulierungen müssen wir im parlamentarischen Prozess – ich hoffe auf Mitberatung im Bildungsausschuss – noch nachbessern, zum Beispiel bei der gesetzlichen Aufsicht über die Ferienangebote und überhaupt bei der Art und Weise, wie die Schulaufsicht das abdecken soll. Im Gesetz sehe ich nämlich nicht, wie diese zusätzlichen Aufgaben in irgendeiner Form mit Personal und Finanzmitteln hinterlegt sind. Wir beraten demnächst den Haushalt. Das ist eine riesige Baustelle.

Zusätzlich ist die Frage, ob die Frist 30.04., also vor dem Beginn des folgenden Schuljahres, die richtige Frist ist. Dazu gab es in der Verbändeanhörung unterschiedliche Auffassungen, ob die Frist die notwendige Planungssicherheit gibt oder ob die Frist etwas unrealistisch ist und vielleicht eher an die typischen Fristen für die Schuleinschreibung mit Blick auf das nächste Schuljahr angeknüpft werden sollte.

Das Wichtigste, was wir noch schaffen müssen, ist aber, dass der Ganztagsausbau in Bayern endlich Fahrt aufnimmt. Die Prognosen der Staatsregierung, die Studien, die die Staatsregierung aufgegeben hat, reden von 372.000 Plätzen im Ganztag, die wir brauchen. Davon sind wir meilenweit entfernt. Bayern ist da bundesweit ganz weit hinten dran. Wir müssen endlich mehr Zug in den Ausbau reinbringen. Ich sehe nicht, wie dieses Gesetz den Durchbruch bringt. Ich habe das Gefühl, das Gesetz verwaltet eher den Status quo, regelt ein paar Sachen, die total sinnvoll sind, aber geht nicht darüber hinaus, beschreibt nicht, was ein guter Ganztag alles leisten könnte. Der gute Ganztag könnte sehr viel leisten für die Bildungsgerechtigkeit in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mir fehlt im Gesetzentwurf ganz viel zum Thema Inklusion. Es ist nicht klar, wie weit konkrete Förderbedarfe darin besonders abgebildet werden sollen.

Mir fehlt im Gesetz auch die Kinderperspektive. Wenn wir "guter Ganztag" sagen, muss das auch bedeuten, dass es um die Lebenswelt von jungen Menschen geht. Dazu gehören neben Schule und anderen Angeboten auch die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, Spielmöglichkeiten und freie Zeiteinteilung. Da gehört vieles dazu,

was im Gesetz zu kurz kommt. Nun kann man sagen, dass das die Wahlmöglichkeit der Kommunen ist. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen – Kollege Jungbauer hat gesagt, dass er mal Bürgermeister war –, Sie reden doch auch mit den Kollegen. Die Finanzlage der Kommunen ist doch gerade ein massives Problem.

Ich finde es gut, dass wir Förderprogramme haben. Ich fände es noch besser, wenn die Förderprogramme auch von allen Kommunen genutzt werden könnten und nicht die Eigenanteile verhindern, dass man vorwärtskommt. Ich kann das für meine Heimatstadt Erlangen sagen: Das ist gerade ziemlich frustrierend, wenn Eltern vor einem stehen, die sagen, dass sie einen Ganztagsplatz brauchen, damit sie arbeiten können, und weder die Kommune etwas machen kann, noch der Freistaat dahinter ist, den schulischen Ganztag voranzubringen. Was sage ich den Eltern dann? Freut euch auf in fünf Jahren? – Dann sind die Kinder aus dem Alter raus, dann hat sich das erledigt. So kann es nicht weitergehen.

Wir müssen in der weiteren Beratung aus meiner Sicht einfach noch viele Sachen klarstellen, präzisieren und verbessern, gerade mit Blick auf gute Bildung; denn guter Ganztag wäre eine Riesenchance für Bildungsgerechtigkeit in Bayern und auch für ein besseres Miteinander.

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen und hoffe auf Entgegenkommen Ihrerseits.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Anton Rittel für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

**Anton Rittel** (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich spreche heute nicht nur in erster Linie als Abgeordneter, sondern auch als Vater von zwei Kindern. Eines geht noch in die Grundschule, das andere in die fünfte Klasse des Gymnasiums. Die beiden haben meistens um 13 Uhr Schluss oder auch schon früher, um 12 Uhr. Am Buß- und Bettag haben sie gar keine Schule.

Normalerweise müssen alle arbeiten. Wer berufstätig ist und keine Oma und keine Freunde nebenan hat, steht vor einem Problem, und zwar nicht vor einem kleinen Problem, sondern vor einem großen Problem, weil er gar nicht weiß, wie er die Kinder betreuen soll.

Viele Eltern wissen: Schule ist am Vormittag, aber die Arbeit dauert den ganzen Tag, bis abends. Meistens kommen dann auch noch die Fahrzeiten dazu. Was dann? – Wir FREIE WÄHLER sagen: Ganztagsbetreuung ist kein Luxus, sie ist notwendig. Wir sagen auch: Dieser Gesetzentwurf der Staatsregierung ist der richtige Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ab 2026 gilt ein gesetzlicher Rechtsanspruch. Das steht im Ganztagsförderungsgesetz, kurz GaFöG. Wir in Bayern setzen das frühzeitig um, mit einem Gesetz, das funktioniert, für Familien, für Kommunen und für Kinder.Was steht drin? – Zum Beispiel, dass Eltern bis 30. April sagen müssen, ob sie Betreuung brauchen. So können Träger besser planen. Das ist für die Kommunen wichtig. Im September gibt es dann keine bösen Überraschungen, dass es keinen Platz mehr gibt. Wir setzen aber auf Flexibilität. Auch spätere Anmeldungen bleiben in begründeten Fällen möglich. Das Gesetz lässt bewusst Flexibilität zu.

Maximal gibt es 20 Schließtage im Jahr. Das heißt, Ferienangebote müssen fast das gesamte Jahr – –

(Unruhe)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte, die Einzelgespräche einzustellen und dem Redner zuzuhören. – Danke.

**Anton Rittel** (FREIE WÄHLER): Danke. – Ferienangebote müssen fast das gesamte Jahr offen sein. Warum? – Weil Eltern meistens nur 20 Urlaubstage pro Jahr haben, die Kinder aber zwölf Wochen Ferien haben. Jede Kommune kann Schließtage nach Bedarf selbst festlegen.

Noch ein Punkt: Kombieinrichtungen sind erlaubt. Das ist gut. Ein Träger kann zum Beispiel Hort und offene Ganztagsschule kombinieren. Das spart Geld und macht vieles einfacher; das schafft für die Familien und für die betroffenen Kinder einfach mehr Flexibilität.

Ein Thema war besonders umstritten: die Schulaufsicht bei Ferienangeboten. Ich sage ganz klar: Das ist keine Bürokratie, sondern bringt endlich Klarheit. Wenn ein Ferienangebot wie eine Schule organisiert ist, nämlich mit Lernzeit, mit Regeln und mit Gruppen, dann ist es wohl auch sinnvoll, dass das Schulamt zuständig ist. Das sorgt für Qualität und Sicherheit für Kinder, für Eltern und für die Träger. Keine Sorge: Wenn ein Verein oder eine Schule ein Zeltlager ohne Lehrer veranstaltet, dann gilt das nicht.

Ein weiterer Punkt ist der Kinderschutz. Alle, die mit Kindern arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es braucht Schutzangebote gegen Gewalt. Das ist richtig und wichtig; denn es geht um unsere Kinder.

Was bringt das Ganze? – Erstens. Familien können besser planen.

Zweitens. Eltern können ganztags arbeiten. Das ist für unsere Wirtschaft wichtig.

Drittens. Kinder haben mehr Chancen auf Förderung, auf Gemeinschaft, auf Entwicklung und Gleichberechtigung.

Viertens. Unsere Wirtschaft profitiert; denn in Zeiten von Fachkräftemangel braucht es jede helfende Hand, damit Eltern arbeiten können und die Kinder gut betreut sind.

Ja, es gibt Fragen zur Finanzierung. Der Bund gibt aber Geld, und der Freistaat gibt es vollständig an die Kommunen weiter. Das ist fair. Und ja, private und freie Träger bleiben natürlich dabei. Kirchliche Schulen, Wohlfahrtsverbände, Vereine – sie alle leisten wertvolle Arbeit, und sie sind ausdrücklich eingeladen, sich zu beteiligen.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, Ganztagsbetreuung ist keine Ideologie, sondern eine Antwort auf den Alltag vieler Familien, auch bei uns in Bayern. Sie bringt mehr

Verlässlichkeit, sie schafft Chancen für unsere Kinder, und sie macht es den Eltern leichter, Beruf und Familie zu vereinbaren.

Wir halten den Gesetzentwurf für durchdacht und gut gemacht. Er setzt sinnvolle Standards, ohne überzuregulieren, und er lässt für Lösungen vor Ort genügend Spielraum. Deshalb werden wir FREIE WÄHLER heute für einen pragmatischen, für einen familienfreundlichen und zukunftsfähigen Ganztag in Bayern stimmen. – Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Dr. Simone Strohmayr für die SPD-Fraktion. Bitte schön.

**Dr. Simone Strohmayr** (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie viele wissen hier eigentlich, wie wichtig guter Ganztag für unsere Kinder, für unsere Eltern, für die Väter und Mütter ist? Einige sind vielleicht wie ich selbst betroffen. Ich bin Mutter von drei Kindern, seit 25 Jahren hier im Landtag, habe also immer Vollzeit gearbeitet. Als Mutter weiß ich ganz genau, wie wichtig guter – und ich betone extra: guter – Ganztag ist. Nur wer seine Kinder gut versorgt weiß, kann in seinem Job auch entsprechende Leistung bringen. Deswegen ist es wichtig, dass der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Herbst 2026 endlich kommt.

(Beifall bei der SPD)

Dann haben die Kinder und die Eltern endlich Gewissheit, dass sie einen Ganztagsplatz bekommen, wenn sie einen brauchen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist gut, dass die Staatsregierung jetzt endlich diesen Gesetzentwurf vorlegt, der die Umsetzung des Rechtsanspruchs hier in Bayern regelt. Ich sage es einmal salopp: Besser spät als nie. Die Ministerin hat, glaube ich, von einem guten Start gesprochen – so haben Sie es formuliert. Ich kann nur sagen: Dieser Start kommt reichlich spät, vor allen Dingen für die Kommunen.

Die Rahmenbedingungen des Ganztags waren hier in Bayern viel zu lange viel zu unklar. Sie haben es selber gesagt: Es gibt fünf Arten von Ganztag: den Hort, den kooperativen Ganztag, den gebundenen Ganztag, den offenen Ganztag und die Mittagsbetreuung – fünf Arten, fünf Qualitäten, fünf verschiedene Förderungen. Die Ministerin spricht hier vom vielfältigen Ganztag. Ich stelle das einmal infrage. Vielleicht zu viel, Frau Ministerin? Weniger wäre hier sicherlich mehr.

Ich habe in den letzten Wochen und Monaten mit vielen Vertretern aus den Kommunen gesprochen, und ich kann Ihnen nur sagen: Hier herrscht große Unsicherheit. Viele wissen einfach nicht, wie sie den Ganztag ausbauen sollen. Diese Unsicherheit sehen Sie auch an den Zahlen. Nur 1,28 % der Mittel des Bundes waren im Juni abgerufen. Es ist gut, Frau Ministerin – das möchte ich gar nicht schlechtreden –, dass Sie jetzt endlich einen Förderbooster – so haben Sie es genannt – auf den Weg gebracht haben. Das war aber auch dringend erforderlich. Hier in Bayern fehlen 100.000 Plätze. Das ist eine große Zahl. Ich kann Sie nur auffordern: Schalten Sie weiter den Turbo ein. Wir könnten schon längst viel weiter sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der vorliegende Gesetzentwurf regelt einige offene Punkte; er geht aber mitnichten so weit, wie er hätte gehen sollen. Als Bildungspolitikerin möchte ich vor allen Dingen kritisieren, dass die Qualität bei der Mittagsbetreuung und bei der Ferienbetreuung nicht festgeschrieben wird. Nicht einmal die Fortbildungen des Personals werden verbindlich geregelt, und das, obwohl Kinder künftig länger als bisher in der Ganztagsbetreuung sein werden. Besonders dramatisch ist das – meine Vorredner haben das schon angesprochen – für die Kinder mit Förderbedarf oder mit einer Behinderung. Von Inklusion sind wir hier weit entfernt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das müssen wir ändern. Im Gesetzgebungsprozess haben wir noch Zeit. Ich möchte Sie noch daran erinnern: Ein Drittel aller Kinder geht in die Mittagsbetreuung. Ich meine, der Kinder- und Jugendschutz erfordert, dass wir hier auch die Qualität festschreiben, wie wir es bei anderen Betreuungsformen, beim Hort oder im Ganztag, auch getan haben.

(Beifall bei der SPD)

Insgesamt, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist dieser Gesetzentwurf nur ein ganz kleiner Schritt in den guten Ganztag. Da müssen wir noch jede Menge nachlegen.

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Frau Kollegin, Ihre Redezeit.

**Dr. Simone Strohmayr** (SPD): Herzliches Dankeschön.

(Beifall bei der SPD)

**Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann**: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Damit ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 – Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags bzw. Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen. – Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Damit ist der Antrag abgelehnt.